

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 5 | Mittwoch, 30. Januar 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0032

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifvertrag betreffend stationäre Leistungen der Rehabilitation gemäss KVG¹ zwischen der Kurklinik Eden AG und verschiedenen, durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherern², gültig ab 1. Januar 2015

Vertrag für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Kurklinik Eden AG und verschiedenen, durch die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherungen AG sowie die KPT Krankenkasse AG vertretenen Versicherern³, gültig vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017

Genehmigung

1. Der Tarifvertrag vom 13. Oktober 2014 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen der Kurklinik Eden AG und den Versicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumneziana
- KLuG
- EGK
- sanavals

- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG, alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2015, wird genehmigt.
- 2. Der Vertrag vom 8. Dezember 2014 für stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Kurklinik Eden AG und den Versicherern:
 - Progrès Versicherungen AG
 - sansan Versicherungen AG
 - avanex Versicherungen AG
 - maxi.ch Versicherungen AG
 - indivo Versicherungen AG
 - Helsana Versicherungen AG, alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG,
 - Compact Grundversicherungen AG
 - Wincare Versicherungen AG
 - Kolping Krankenkasse AG
 - Sanitas Grundversicherungen AG, alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG sowie
 - KPT Krankenkasse AG,

Aus dem Inhalt

- S. 101** Regierungsrat
- S. 102** Direktionen des Regierungsrates
- S. 106** Behörden der Verwaltungskreise
- S. 106** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 106** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 108** Staatsanwaltschaft- und Jugendanwaltschaft
- S. 110** Regionalgerichte
- S. 113** Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 114** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 121** Baupublikationen
- S. 122** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 123** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

gültig für die Jahre 2015, 2016 und 2017, wird genehmigt.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Aufzählung gemäss Ziffer 1 des Dispositivs

³ Aufzählung gemäss Ziffer 2 des Dispositivs

0042

Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über die folgenden Vorlagen

1. Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF),
2. Bundesbeschluss vom 28. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) auf Sonntag, 19. Mai 2019 und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

Die Abstimmung zu den beiden Vorlagen wurde unter dem Vorbehalt angesetzt, dass die dagegen ergriffenen Referenden zustande kommen.

2. Kantonale Volksabstimmung

Auf den gleichen Tag setzt der Regierungsrat die kantonale Volksabstimmung über die folgende Vorlage an:

Änderung vom 29. März 2018 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und Volksvorschlag vom 13. August 2018.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen
2. Kantonale Vorlage
3. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

Der Regierungsrat des Kantons Bern

0045

Ständeratswahlen 2019

Termin eines allfälligen zweiten Wahlgangs

1. Der Regierungsrat legt fest:
 - Wird am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen am 17. November 2019 statt.
 - Wird am 24. November 2019 eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen ebenfalls am 24. November 2019 statt.
2. – Der Regierungsrat wird den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen definitiv festsetzen, sobald der Bundesrat entschieden hat, ob am Blankoabstimmungstermin vom 24. November 2019 eine eidgenössische Volksabstimmung stattfindet.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

0048

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK).

Ausgabebewilligung für den Jahresbeitrag 2019.

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1. Gegenstand

Ausgabebewilligung für den Jahresbeitrag 2019 an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) von CHF 402 289.00. Die Plenarversammlung der KdK hat am 28. Juni 2018 das Budget 2019 genehmigt. Der Anteil des Kantons Bern am Budget 2019 der KdK (Kantonsbeiträge) von CHF 3 296 000.00 beträgt 12.2%.

2. Rechtsgrundlagen

- RRB 3228 vom 8. September 1993 (Gründung einer Konferenz der Kantonsregierungen)
- Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen, Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 47, Art. 48 Abs. 2–4, Art. 49, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148 und Art. 154

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Kreditbeschluss handelt es sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG) für das Jahr 2019.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt CHF 402 289.00.
Im Budget 2019 sind CHF 440 000.00 eingestellt.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für das Jahr 2019.

KLER-Kreis: 1006 – Behörden/Regierungsrat
Konto: 363100 – Beiträge an Kantone und Konkordate – Jahresbeitrag KdK (BM3631-001/Objekt-Nr. 363100-100-001)

Gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 FLG ist die Ausgabebewilligung im Amtsblatt zu publizieren.

Direktionen des Regierungsrates

Beschwerdeverfahren

Skitourenrouten im eidgenössischen Jagdbanngebiet Schwarzhorn

Der Bergführerverein Grindelwald führt gegen die am 19. Dezember 2018 im Amtsblatt publizierte Verfügung des Jagdinspektorates des Kantons Bern betreffend die Skitourenrouten im eidgenössischen Jagdbanngebiet Schwarzhorn Beschwerde.

Zur Teilnahme am Beschwerdeverfahren Berechtigte erhalten Gelegenheit, die Akten des Beschwerdeverfahrens auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon 031 633 46 62) bei der Rechtsabteilung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, einzusehen und gegebenenfalls bis zum 15. Februar 2019 eine Beschwerdeantwort einzureichen. Das Nichteinreichen einer Beschwerdeantwort gilt als Verzicht auf die Beteiligung am Beschwerdeverfahren vor der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Bern, 24. Januar 2019
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Dr. Ch. Eberhard, Fürsprecher

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Der Firma Bluemel Services, Hohensteiner Strasse 54, 09117 Chemnitz, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200. – belegt.
[...]
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90. –.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG

Herr Krzysztof Zakowski, mit Geschäftssitz Boczna 1b/25, 67-400 Wschowa, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23.11.2018 hat Herr Krzysztof Zakowski gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Herr Marcin Gliwski, ul. Juliusza Slowackiego 9/27, 56-120 Brzeg Dolny, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200. – belegt.
[...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90. – auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90. –.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine

Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntSG:

1. Gegen Herrn Marcin Grzegorz Hetmanski, mit Geschäftssitz Targowa 3/33, 41-200 Sosnowiec, Polen, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Marius Just, Messeservice, Rathausstrasse 19b, 52459 Inden, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten

Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Martin Palecek, Otmarov 102, 66457 tmarov, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntSG:

1. Herr Michal Hnatek, Bochorakova 1, 616 00 Brno, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.— belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.— auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Mieczyslaw Hornak, Prizrenicka 1030, 66442 Modrice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntSG

Herrn Pawel Jozef Szewczyk, Wyspianskiego 6D, 41-400 Myslowice, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16.1.2019 hat Herr Pawel Jozef Szewczyk gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Tomas Sedlacek, mit Geschäftssitz ul. Skoly 290, 664 07 Pozorice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. [...]

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.—.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Notariat

Verzicht auf die Berufsausübung

Notar **Beat Steiner**, mit Büro in 3600 Thun, Aarestrasse 28, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 21. Januar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Notar **Daniel Brunner**, mit Büro in 3001 Bern, Schaufplatzgasse 23, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 23. Januar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Notar **Decio Degiorgi**, mit Büro in 3065 Bolligen, Flugbrunnenstrasse 2, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 21. Januar 2019
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend AS25 Kapazitätsausbau Ligerz – Twann auf Doppelspur (Tunnel) (UVP-Pflicht, Rodungsgesuch)

Gemeinden La Neuveville, Ligerz sowie Twann-Tüscherz

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Multiprojekte Lausanne, Postfach 345, 1001 Lausanne.

Gegenstand: Die Strecke zwischen Ligerz und Twann wird auf Doppelspur ausgebaut, wozu namentlich der 2,1 km lange Ligerztunnel erstellt wird. Das Bahntrasse wird auf offener Strecke teilweise verschoben, was insbesondere mit dem Erwerb von Grundeigentum Dritter, einer Seeaufschüttung sowie Anpassungen von Stützmauern und Unterführungen verbunden

ist. Die Haupttrasse zwischen Twann und Ligerz wird die Bahnlinie künftighin bei der Brunnmühle unterqueren. Bei Schafis wird der Anschluss an die A5 angepasst. Der Bahnhof Twann wird behindertengerecht ausgebaut, was mit einer Neugestaltung und dem überwiegenden Abriss des Aufnahmegebäudes verbunden ist. Nach Inbetriebnahme des Ligerztunnels wird die einspurige Seelinie zurückgebaut.

Ebenfalls zum Projekt gehören Fahrleitungserneuerungen in den Gemeinden La Neuveville und Twann-Tüscherz sowie ein neues Stellwerk in Tüscherz.

Das Projekt bedingt Ausnahmegenehmigungen nach dem Waldgesetz (WaG; SR 921.0 > Rodung / Wiederaufforstung von ca. 600 m² in der Gemeinde Ligerz), dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0), dem Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) sowie nach dem Umweltschutzgesetz (USG; 814.01).

Für Einzelheiten wird auf das öffentlich aufgelegte Plandossier verwiesen.

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 4. Februar 2019 bis 5. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen von La Neuveville, Ligerz und Twann-Tüscherz eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtswerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 8. Januar 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB betreffend Bahnhof Niederbipp, Perronerhöhung P55 und Anpassung Zugänge

Gemeinde Niederbipp

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Engineering, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Das Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Teile:

- Erhöhung Mittelperron auf P55 (55 cm über Schienenoberkante) und Verlängerung auf 160 m;
- Erstellen von hindernisfreien Zugängen zu den Perrons (Einbau Lift);

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 4. Februar 2019 bis 5. März 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Niederbipp eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen während der Auflagefrist werden ausgesteckt bzw. mit Markierungen kenntlich gemacht.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 10. Januar 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Ersatz / Neubau der 132kV Übertragungsleitung Kerzers-Rapperswil, Abschnitt Seedorf-Kräiligen (inkl. Rodung) Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Seedorf, Grossaffoltern, Wengi, Rapperswil, Fraubrunnen, Bätterkinden

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen.

Gegenstand: Das Projekt sieht im Wesentlichen vor, die bestehende 132kV Übertragungsleitung Kerzers-Rapperswil im Abschnitt Seedorf-Kräiligen zu erneuern und gleichzeitig die Übertragungskapazität zu erhöhen. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende Anlage zurückgebaut.

Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von 15 m² und die definitive Rodung von 47 m² sowie die Wiederaufforstung von 75 m² Wald auf den Parzellen Nr. 2879, 3308, 1674, 1188, Grossaffoltern.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711), Art. 49 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Art. 5 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 4. Februar 2019 bis 5. März 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde Seedorf, Bernstrasse 72, 3267 Seedorf
- Gemeinde Grossaffoltern, Dorfstrasse 41, 3257 Grossaffoltern
- Gemeindeverwaltung Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi
- Gemeinde Rapperswil, Hauptstrasse 29, 3255 Rapperswil

- Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen
- Gemeindeverwaltung Bätterkinden, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinden

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände durch Aussteckung sichtbar gemacht. Das Zentrum aller Masten (Übertragungsleitung) wird durch einen Holzpflock mit Mastbezeichnung und Masthöhe markiert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 30. Januar 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Kaufrinder de Branco Martins Carlos, geb. 29. November 1967, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 668.80.–
- Total Fr. 668.80.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 13 100.– zum Satz von Fr. 15 700.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Total Fr. 0.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2018

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Braych Katarzyna Agnieszka, geb. 31. Juli 1981, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 35 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 6488.15
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 6948.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 40 000.– zum Satz von Fr. 40 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 205.55
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 605.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2018

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Masar Libor geb. 1. August 1946, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 5 000.– zum Satz von Fr. 5 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 555.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 1015.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 10 000.– zum Satz von Fr. 10 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2018

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Srihamatr Wichai, geb. 3. Dezember 1975, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 20 800.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 2337.25
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 2797.25

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 20 000.– zum Satz von Fr. 27 700.–
- Total Steuerbetrag Fr. 73.40
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 473.40

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. Dezember 2018

Region Bern-Mittelland

Der Leiter: René Huber

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsvorgang(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland

Gemeinde Kehrsatz

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 221 Wabern–Belp–Seftigen–Neumatt, im Bereich ab dem Kreisels Kehrsatz Nord bis in den Bereich der Überführung Zimmerwaldstrasse, in beiden Richtungen.

Grund der Massnahme: Baustelle Instandsetzung und Erhöhung Lärmschutzwand Umfahrung Kehrsatz.

Gültigkeit: Ab 18. Februar 2019 bis 30. Juni 2019, jedoch längstens bis Bauende.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken

Gemeinde Beatenberg

Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse

Verkehrssperrung

Teilstrecke: Balmholz bis Beatushöhlen, Koordinaten 2.625.422/1.170.213.

Dauer: Dienstag, 12.2.2019 um 7.45 Uhr bis Mittwoch, 13.2.2019 um 17.15 Uhr.

Ausnahmen Keine, auch nicht während der Nacht.

Die Strasse wird für die Arbeiten am Fels mit Kies überdeckt, daher gibt es auch keine Durchfahrtsmöglichkeit für Blaulichtorganisationen. Für die STI-Linienbusse besteht in dieser Zeit keine durchgehende Verbindung Thun–Interlaken. Ab Thun fahren die Busse nur bis Beatenbucht. Reisende mit Zielen zwischen Sundlauenen und Interlaken fahren via Interlaken.

Für den Werkverkehr zum Balmholz ist die Zufahrt von der Beatenbucht her möglich. Die Beatushöhlen sind von Sundlauenen her erreichbar.

Grund: Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse.

Verkehrerschwörung

Teilstrecke: Balmholz bis Beatushöhlen, Koordinaten 2.625.422/1.170.213.

Dauer: Montag, 11.2.2019, 7.30 Uhr bis Dienstag, 12.2.2019, 7.45 Uhr sowie Mittwoch, 13.2.2019, 17.15 Uhr bis Freitag, 15.2.2019, 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Entfernung einer instabilen Felspartie über der Kantonsstrasse.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung bzw. Verkehrserschwerung.

Interlaken, 24. Januar 2019 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken–Brienz
Gemeinde Oberried
Erschliessung Florens Resort & Suites, Oberried*

Teilstrecke: Zufahrt Florens Resort & Suites, Koordinaten 639.100/175.700.

Dauer: 4. Februar bis 24. Mai 2019.

Ausnahmen: keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage oder von Hand.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrserschwerung.

Thun, 23. Januar 2019 2-1
Oberingenieurkreis I

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Sumiswald.

Gewässer: Churzeneibach, Grabelochgräbli, Arnbach.

Ort: Churzeneigrabe.

Koordinaten: Von 2.627.916/1.209.078 bis 2.632.171/1.206.036.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Churzeneigrabe und Zuflüsse.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV).

Übrige Ausnahmen nach Art. 48 Abs. 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG) nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgebiet vom 1. Juli 1969, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Ziffer IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 6 vom 19. Dezember 1979

– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 30.1.2019 bis 1.3.2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 23.1.2019 Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Behörden der Verwaltungskreise

Grundbuch

Löschung einer Dienstbarkeit gemäss Artikel 976a ZGB

Grundbuchamt Oberland

Unter Beleg 4745 vom 19. Oktober 2018 des Grundbuchamts Oberland, Dienststelle Frutigen, hat die Flugplatzgenossenschaft GSTAAD-SAANENLAND das Begehren gestellt, auf ihren Grundstücken Saanen Grundstück Nrn. 1468, 3365, 3368, 3369, 3370, 3371, 3373, 3377, 6330, 6334, 6335 und 6598 folgende Dienstbarkeitslasten und folgende Anmerkung zu löschen, da die Dienstbarkeits- und Anmerkungs-berechtigte, die Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, gemäss notarieller Feststellung nicht mehr existiert:

– Rollstrassenbenutzungsrecht zugunsten Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, eingetragen am 4.1.1949, Beleg 021-I/6859, auf Grundstück-Nrn. 3369, 6334, 6335

– Fuss-, Fahr- und Zügelwegrecht zugunsten Flurgenossenschaft Saanen-Allmend, eingetragen am 19.1.1956, Beleg 021-I/8801, auf Grundstück-Nr. 3377

– Anmerkung «Der Eigentümer ist Mitglied der Flurgenossenschaft Saanen-Allmend», eingetragen am 4.1.1949, Beleg 021-I/6859, auf Grundstück-Nrn. 1468, 3365, 3368, 3369, 3370, 3371, 3373, 6330, 6334, 6335, 6598

Die Dienstbarkeitslasten sowie die Anmerkung werden in Anwendung von Artikel 976a Absatz 2 ZGB gelöscht, wenn die Berechtigte nicht innert 30 Tagen, vom Erscheinen der Publikation gerechnet, schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, Amthausgasse 2, 3714 Frutigen, Einspruch erhebt.

Grundbuchamt Oberland 2-1
Dienststelle Frutigen
Der Grundbuchverwalter: Lehmann

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Scherer, René Kurt, geb. 12. Dezember 1931, von Bremgarten, verwitwet, wohnhaft gewesen Chalet Ené, Alpenruhstrasse 10, 3792 Saanen, verstorben am 14. November 2018.

Eingabefrist: Ein Monat nach der ersten Publikation.

Anmeldestellen:

a) Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, Schönriedstrasse 9, Postfach 98, 3792 Saanen:

Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser.

b) Herr Michel A. Müller, Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis, Belairstrasse 6, 3780 Gstaad:
Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Herr Michel A. Müller, Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis, Belairstrasse 6, 3780 Gstaad.

Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gstaad, 17. Januar 2019 3-2
Der Beauftragte: Michel A. Müller
Notar und Fürsprecher, Chalet Oxalis
Belairstrasse 6, 3780 Gstaad

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Frau **Martha Egger geb. Beetschen**, geb. 28. Januar 1918, von Aarwangen BE, verwitwet, Riedgasse 24, 4912 Aarwangen, ist am 22. Oktober 2018 in Aarwangen verstorben.

Die hiervor genannte Person hat einen Erbvertrag vom 25. März 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge hinterlassen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die vorliegenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den der eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 Abs. 1 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Auflage im Notariat Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind bis und mit 7. März 2019 an Notar Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal, zu richten.

Langenthal, 15. Januar 2019 3-2
Der Beauftragte Notar: Martin Stauffer
Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal

Troisième publication

Madame **Richard**, Madeline, née le 8 septembre 1928, originaire de Plateau de Diesse (BE), fille de Arthur Edmond Richard et Jeanne Rosine Richard, née Racine, célibataire, de son vivant domiciliée à 2516 Lamboing, route d'Orvin 7, en séjour au Home Mon repos, à La Neuveville, est décédée à La Neuveville le 27 février 2018.

Le Conseil communal a décidé de l'administration d'office de la succession de Mme Madeline Richard et nommé M^e Jacques-Alain Gigandet, notaire à la Neuveville, en qualité d'administrateur de la succession.

Tous les héritiers n'étant pas connus avec certitude, le Conseil communal de Plateau de Diesse, conformément aux dispositions de l'art. 555 CCS, invite ces derniers à adresser à l'administration communale de Plateau de Diesse, La Chaîne 2, 2515 Prêles, leur déclaration d'héritier dans l'année qui suit la première de la présente publication (FOD No 1 du 11.1.2019), en fournissant la preuve de leur droit.

2515 Prêles, le 11 janvier 2019 3-3
Commune mixte de Plateau de Diesse

Schwaller, Erika, geboren am 1. Juni 1946, von Luterbach SO, ledig, wohnhaft gewesen Länggasse 48, 2504 Biel/Bienne, Tochter der Gerda Knoll, adoptiert von Josef Schwaller, verstorben am 4. Juli 2018 in Biel/Bienne.

An die unbekanntes Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB).

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberichtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 7. Januar 2019 3-3
Christoph Rothenbühler, Notar
Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach
2501 Biel/Bienne
++41 32 329 20 40
ch.rothenbuehler@notariat21.ch

Willi, Alfons, geboren am 29. Februar 1928 in Schaffhausen SH, Sohn des Alfons und der Walburga Karolina geb. Vogel, von Ehrendingen AG, ledig, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 76, Stiftung

Rotonda, 3303 Jegenstorf BE, verstorben in Jegenstorf am 25./26. September 2018.

Der Verstorbene hinterliess eine eigenhändige letztwillige Verfügung vom 16. September 2013, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 8. November 2018 den eingesetzten Erben und den bekannten gesetzlichen Erben durch die beauftragte Notarin.

Der Erbenruf ergeht an die unbekannteten gesetzlichen Erben.

Die gesetzlichen Erben des Verstorbenen werden in Anwendung von Art. 555 ZGB hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes bei der beauftragten Notarin zu melden.

Zugleich erfolgt durch diese Publikation im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen an die gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes.

Die gesetzlichen Erben haben das Recht, bei der beauftragten Notarin gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen sowie die Aushändigung einer Kopie der Verfügung von Todes wegen zu verlangen.

Bern, 11 Januar 2019 3-3
Die beauftragte Notarin: Birgit Biedermann
Casinoplatz 8, 3011 Bern

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Daniel geb. Blatter, *Ursula* Veronika, Tochter des Friedrich und der Heidi, geschieden, geboren am 3. August 1935, von Schwendibach BE, wohnhaft Schänzlistrasse 63, Alterszentrum Viktoria, 3013 Bern, gestorben am 9. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. Juni 1997, eröffnet am 9. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Januar 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Deubelbeiss geb. Beichl Maria, geb. am 21. November 1926 in Graz (Steiermark, Österreich) als Tochter der Anna Beichl, verwitwet seit 17. Januar 1966, kinderlos, mit gesetzlichem Wohnsitz in Hagneck und Aufenthalt im Ruferheim in Nidau, verstorben am 17. November 2018 in Nidau BE.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 13. Oktober 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 24. Januar 2019 3-1
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Dufresne geb. Gasser, *Hilde* Jacqueline, Tochter des Emil Eduard und der Lydia Theresia geb. Widmann, verwitwet, geb. 28. Februar 1930, von Guggisberg/BE, Elfenauweg 52, 3006 Bern, verstorben am 21. Dezember 2018. Die Mutter der Erblasserin besass vor der Heirat mit Emil Eduard Gasser die deutsche Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 26. Juli 2010 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 30. Januar 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Furlan, Mihael, Sohn des Josip und der Ida geb. Skalar, Ehemann der Kurz Furlan Christina, geb. 8. Juli 1934, von Bern/BE, Liebeggweg 7, 3006 Bern, verstorben am 21. Dezember 2018. Vor der Einbürgerung am 11. November 1987 jugoslawischer Staatsangehöriger.

Letztwillige Verfügung vom 1. Februar 2018/24. Juni 2018, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 23. Januar 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hrzenjak, Elizabeta, Tochter des Florijan Jagic und der Julijana Jagic, geboren am 26. Februar 1928, von Bern, wohnhaft gewesen Quartiergasse 12, 3013 Bern, verstorben am 6. November 2018 in Bern.

Die letztwilligen Verfügungen vom 24. Mai 2013 und 8. Mai 2018 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurden der eingesetzten Alleinerbin und den Vermächtnisnehmern am 11. Januar 2019 durch Notar Georg Volz eröffnet.

Auflage im Notariat Georg Volz, Spitalgasse 4, 3001 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Georg Volz, Spitalgasse 4, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Januar 2019 3-2
Georg Volz, Rechtsanwalt, Notar und eidg. dipl. Steuerexperte

Den unbekannt abwesenden gesetzlichen Erben von Frau **Kohli**, Katharina, geboren am 25. August 1928, von Guggisberg BE, ledig, wohnhaft gewesen im Pflegeheim Schloss, Wuhlstrasse 110 A, 3068 Utzigen, verstorben am 21. November 2018, wird hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht, dass die Erblasserin am 8. Juni 2012 eine eigenhändige letztwillige Verfügung mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung errichtet hat.

Der beauftragte Notar hat die Verfügungen von Todes wegen den bekannten Erben am 7. Januar 2019 schriftlich eröffnet.

Für alle gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügungen von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Absatz 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügungen von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Bern, 11. Januar 2019 3-3
Ed. Marcel Steck, Fürsprecher und Notar
Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern

Nacht, Marlise, geboren am 25. Juni 1936, von Vechigen BE, ledig, Tochter des Nacht Adolf Friedrich und der Nacht geb. Joss Anna Margaritha, wohnhaft gewesen Funkstrasse 106/512, 3084 Wabern, Gemeinde Köniz, aufgefunden am 22. Dezember 2018 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 14. Januar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 16. Januar 2019 3-2
Testamentsdienst Köniz

Roth geb. Gygax, Myrtha Maja, geboren am 11.3.1931 in St. Gallen, Tochter des Johann Jakob und der Elise, von Hermiswil BE (Gemeinde Seeburg BE), Ehefrau von Herrn Werner Roth, wohnhaft gewesen Stemmerstrasse 36, 8238 Büsingen (DE), verstorben in Schaffhausen am 18.9.2017.

Die öffentliche letztwillige Verfügung vom 7.9.2017 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurde durch den beauftragten Notar am 21.1.2019 den bekannten Erben schriftlich eröffnet.

Für alle gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Der eingesetzte Erbe wird anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, schriftlich beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Langenthal, 21.1.2019 3-1
Der beauftragte Notar: Michael Fahrni
Lotzwilstrasse 26, 4900 Langenthal

Soltermann, Irene, Tochter des Otto Walter und der Anna geb. Saxer, geschieden, geb. 31. Mai 1946, von Vechigen/BE, Erlenweg 10, 3005 Bern, verstorben am 27. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 4. November 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 23. Januar 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sommer, *Silvia* Dora, Tochter des Max Kurt und der Klara geb. Wyss, ledig, geboren am 27. Juni 1928, von Schlatt ZH, wohnhaft gewesen Grüneckweg 14, Seniorenvilla Grüneck, 3006 Bern, verstorben am 8. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 27. Juni 2013, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am

9. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Januar 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Varone geb. Bernt Anna Maria Gabriele, Tochter der Berni Brigitte Anna, geb. am 4. Januar 1964, von Savièses VS, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3367 Thörigen, Eigenstrasse 2, verstorben am 9. Dezember 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Allfällig weiteren gesetzlichen Erben wird auf diesem Wege vom Erbvertrag sowie der eigenhändigen letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee, Einsicht in den Erbvertrag sowie die eigenhändige letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen und Kopien zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 17. Januar 2019 3-2
Notariat Fankhauser, Christoph Fankhauser
Notar und Fürsprecher
Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Gerber, Gottfried, geb. 26.6.1934, Sohn des Gerber Christian Heinrich und der Gerber Maria, von Röthenbach im Emmental BE, Ehemann der Gerber Gertrud seit 21.5.1960, wohnhaft gewesen in 3305 Iffwil, mit Aufenthalt im Seniorenhof, Dorf 18, 3305 Iffwil, verstorben am 1.11.2018.

Der Erblasser hat am 19.4.2010 mit seiner Ehefrau Gertrud Gerber, einen Erbvertrag mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge abgeschlossen. Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar, Roger Käsermann, Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in den Erbvertrag Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird der gesetzlichen bzw. eingesetzten Erbin auf Verlangen der Erbenschein gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Fraubrunnen, 16.01.2019 3-2
Der beauftragte Notar: Roger Käsermann
Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen

Lochbronner geb. Schaffer, 'Katharina' Elisabeth, geboren am 1. Februar 1937, von Basel und Gaiserwald SG, in Sigriswil BE, wohnhaft Stockstrasse 8, 3658 Merligen, ist am 18. November 2018 verstorben.

Die Erblasserin hat mit ihrem Ehemann, Herrn 'Peter' Paul Lochbronner, am 10. März 2000 (Urschrift Nr. C 181 des Notars Dominik Tschabold in Steffisburg) einen Erbvertrag abgeschlossen und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Dieser Erbvertrag liegt den Beteiligten bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 4. März 2019 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 10. Januar 2019 3-3
Der Beauftragte Notar: Dominik Tschabold
Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg

Luginbühl-Hersberger, Heidy, geboren am 16. September 1936, verwitwet von Luginbühl Hans, wohnhaft gewesen Stueleggstrasse 1, 3704 Krattigen, verstorben am 15. November 2018.

Ehe- und Erbvertrag vom 30. November 1982 sowie Erbvertrag vom 28. September 2011, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 16. Januar 2019 durch Notar Matthias Brunner.

Auflage bei Notar Matthias Brunner, Lauenenstrasse 18, 3780 Gstaad.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim Notar.

Gstaad, 16. Januar 2019 3-2
Der Notar und Fürsprecher: Matthias Brunner

Schuler-Albrecht, Ida, geboren am 22. Januar 1921, von Zürich, verwitwet von Max Schuler, wohnhaft gewesen Hohgantweg 18, 3612 Steffisburg, verstorben am 1. Februar 2018.

Ehe- und Erbvertrag vom 17. August 1981, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 8. Januar 2019 durch Notar Andreas Byland.

Auflage bei Notar Andreas Byland, Bundesgasse 26, 3001 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim Notar.

Bern, 8. Januar 2019 3-3
Andreas Byland, Notar

Tschopp, Hans Rudolf, Sohn der Mosimann, Hermine, geboren 14. März 1929 in Bern, von Hasle bei Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Birchi 26, 3803 Beatenberg, verstorben am 13. Dezember 2018 in Beatenberg BE.

Letztwillige Verfügungen vom 31. Juli 1992 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Auflage der Verfügung von Todes wegen im Notariat Jürg Bretscher, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen. Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notariat Jürg Bretscher, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

3800 Unterseen, 21. Januar 2019 3-2
Der Beauftragte Notar: Jürg Bretscher

Frau **Ida Zutter-Brühlhart**, geb. 19.3.1924, von Uetendorf BE, Witwe des Ernst Zutter, wohnhaft gewesen Süderenweg 21 in 3179 Kriechenwil, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim «Sunneschyn», 3177 Laupen, ist am 1.11.2018 in 3177 Laupen, verstorben. Der öffentlich beurkundete Erbvertrag vom 24.4.1986 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 11.1.2019 durch den beauftragten Notar an die eingesetzten Erben eröffnet.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Art. 558 ZGB.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Andreas Staender, Jungfrauweg 2 in 3177 Laupen, zur Einsichtnahme auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in den Erbvertrag Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen der Erbenschein gemäss Art. 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Laupen, 11.1.2019 3-2
Der Beauftragte Notar: Andreas Staender
Jungfrauweg 2, Postfach 11, 3177 Laupen

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Besondere Aufgaben

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände wurde aufgehoben und sind **Lehmann geb. Engelhardt**, Marcel/Liv, geb. 3.7.1993 in Deutschland, von Deutschland, des Witte Manfred und der Engelhardt Manja, unbekanntes Aufenthaltes, herauszugeben:

- 1 iPhone 5S (Ass.-Nr. A2)
- 1 iPad (Ass.-Nr. C1)
- 1 Laptop Sony (Ass.-Nr. C3)
- 1 Laptop Acer (Ass.-Nr. D1)
- 1 Computer Steg Enterprise (Ass.-Nr. E1)

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BA 15 165 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern anzumelden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: sig. A. Thomet 2-1

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von insgesamt Fr. 60.- nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 60.- in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Cham, Lamin, geb. 4.3.2001 in Jamagen (Senegal), von Senegal (Aufenthaltsstatus: Z), Sohn des Wandifa Cham und der Amie Turay.
EO-18-0416.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von insgesamt Fr. 60.- nicht bezahlt. Gestützt auf Art. 24 Abs. 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 60.- in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Cham, Lamin, geb. 4.3.2001 in Jamagen (Senegal), von Senegal (Aufenthaltsstatus: Z), Sohn des Wandifa Cham und der Amie Turay.
EO-18-499.

Der Jugendanwalt: A. Schild

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldenlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Berger Attila Remy, geb. 27.7.1999, von Fahrni, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 22.1.2019 wie folgt mitgeteilt:

Die von der Einwohnergemeinde Münsingen am 20.8.2018 ausgesprochene Busse von Fr. 90.- wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Berger Attila Remy auferlegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland*

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG in Verbindung mit Art. 87 Abs.1 EG ZSJ und Art. 364 StPO, ist die Busse von Fr. 80.– (Strafbefehl vom 6.3.2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Camara Jeremy Lou, geb. 18.11.2002 in Bern, von Meikirch (BE)

Der Jugend-anwalt: Wilhelm

Persönliche Leistung

Umwandlung in Busse

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland*

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte persönliche Leistung nicht erbracht. Das nachträgliche Verfahren wurde eröffnet, das rechtliche Gehör wurde der verurteilten Person gewährt. Sie hat sich innerhalb der ihr gewährten Frist nicht zur beabsichtigten Umwandlung der persönlichen Leistung in Busse geäussert. Gestützt auf Art. 23 Abs. 6 JStG wurde daher die persönliche Leistung mit Nachentscheid vom 21.1.2019 in Busse umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

- Abasy Faisal**, geb. 22.9.2000 in Yatim (Afghanistan), von Afghanistan, Strafbefehl vom 16.5.2018, persönliche Leistung von 1½ Tagen, wird mit Nachentscheid vom 21.1.2019 in eine Busse von Fr. 120.– umgewandelt (BM-18-0467).
- Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Abasy Faisal zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Die Jugend-anwältin: B. Lavater

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einsprache-berechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz

Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Krangasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Stellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Der nachgenannten Person unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit in Anwendung der Artikel 352 ff. StPO ein Strafbefehl eröffnet. Gegen den Strafbefehl kann Sie nach Art. 32 Abs. 5 JSt-PO bei der Jugend-anwaltschaft innert 10 Tagen nach Empfang schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. Für allfällige Kosten oder Bussen wird nach Eintritt der Rechtskraft mit separater Post Rechnung gestellt. Wenn keine Einsprache erhoben wird, ist die Rechnung innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen. Gesuche um Fristverlängerung oder Ratenzahlung sind schriftlich innert 10 Tagen an die Jugend-anwaltschaft Region Bern-Mittelland zu richten.

Gonzalez Rojas Janis Noemi, geb. 26.6.2001 in Liestal/BL, von Trub/BE

- Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 23.10.2018 im Zug auf der Linie Bern-Basel SBB, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 29.10.2018 im Zug auf der Linie Basel SBB-Bern, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 29.10.2018 im Zug auf der Linie Bern-Basel SBB, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 2.11.2018 im Zug auf der Linie Olten-Aarau, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 4.11.2018 im Zug auf der Linie Sissach-Basel SBB, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 4.11.2018 im Zug auf der Linie Olten-Aarau, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 5.11.2018 im Zug auf der Linie Bern-Aarau, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 05.11.2018 im Zug auf der Linie Olten-Solothurn, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 5.11.2018 im Zug auf der Linie Olten-Aarau, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich;
 - Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen, begangen am 12.11.2018 im Zug auf der Linie Basel SBB-Bern, z.N. SBB Service-Center Einnahmen, 8048 Zürich.
- Gonzalez Rojas Janis Noemi wird mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft.

– Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 50.– (Gebühren) festgelegt und Gonzalez Rojas Janis Noemi zur Bezahlung auferlegt.

– Das Urteil wird im Strafregister nicht eingetragen.

Die Jugend-anwältin: B. Lamberty

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau*

Dramé Amara Saïd Sama, geb. 1.4.1983, von Mali, unbekanntes Aufenthaltes, wird schuldig erklärt wegen:

Diebstahls, begangen in der Zeit vom 1.1.2018 bis 1.5.2018 in Langenthal, Bützbergstrasse 99, zum Nachteil von Christian Josef Oesch (Deliktsumsatz Fr. 650.–)

Dramé Amara Saïd Sama wird bestraft mit einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 600.–. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Dramé Amara Saïd Sama auferlegt.

Die Staatsanwältin: E. Häberli Vogelsang

Vorladung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Embaye Simon, geb. 5.5.1991, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, persönlich am Freitag, 1. März 2019, 11 Uhr bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, als beschuldigte Person zur Einvernahme zu erscheinen (Einsprache gegen Strafbefehl), unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Ein gültiger Ausweis ist zur Einvernahme mitzubringen und beim Empfang der Staatsanwaltschaft vorzuweisen.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleiterin: A. Buri

Wissenlassung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Raab, Gabriele Maria, geb. 10.8.1961, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgendes mitgeteilt:

Infolge Verjährung der Übertretung wird der polizeilich sichergestellte Betrag von Fr. 200.– zugunsten des Kantons eingezogen.

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen.

Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 1545024) anzugeben.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Savoy, Stephanie, vormals wohnhaft Werkgasse 28 in 3018 Bern, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Hausammann-Mathys Karl, Gesuchsteller, nachstehende Kostenverfügung vom 24.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 27. Dezember 2018 durch die gesuchsgegnerische Partei selbständig geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Gerichts- und Publikationskosten belaufen sich auf Fr. 300.– und werden der gesuchstellenden Partei auferlegt. Sie werden mit dem von der gesuchstellenden Partei zusätzlich geleisteten Vorschuss zu Fr. 3450.– verrechnet. Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 3150.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
3. [...].

Trifari, Mara, vormals wohnhaft Eigerstrasse 60 in 3007 Bern, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Zürich Anlagestiftung, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 24.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 20. Dezember 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten, welche die gesuchstellende Partei vorschussweise zu bezahlen hat, belaufen sich auf insgesamt Fr. 5758.50 (Gerichts- und Publikationskosten Fr. 450.–, Rechnung Pascal Hirschi Transporte GmbH Fr. 4995.10, Rechnung HAZA Schliess-technik AG CHF 313.40). Sie werden mit dem von der gesuchstellenden Partei zusätzlich geleisteten Vorschuss von Fr. 4950.– verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 808.50 wird mit dem Betrag von Fr. 375.–, welcher eigentlich gemäss Ziffer 4 des Entscheides vom 17. Oktober 2018 zurückzuerstatten ist, verrechnet. Die Restanz von Fr. 433.50 wird der gesuchstellenden Partei in Rechnung gestellt.
3. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, den Gesamtbetrag von Fr. 5758.50 der gesuchstellenden Partei zu ersetzen.
4. [...].

Der Gerichtspräsident: sig. Poggio

Zivilverfahren Mahmuti Bleron, geb. 17.02.1993, von Bern BE, Holenackerstrasse 3, 3027 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Maren Amsler, Kasernenstrasse 23, Postfach 13, 3602 Thun, Kläger, gegen **Mahmuti Fatime**, geb. 25.05.1995, Staatsangehörigkeit Kosovo, Tri banesat kati (11. Stock), Mitrovica e Veriut, Kosovo, Beklagte, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 10. Dezember 2014 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf Begehren von Mahmuti Bleron in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Ehegatten kein nachehelicher Unterhalt nach Art. 125 ZGB geschuldet ist.
3. Von einer Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der Parteien wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB abgesehen.

4. Es wird festgestellt, dass die Parteien auf dem heutigen Besitzstand güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2600.– (inkl. Auslagen für Übersetzung und amtliche Publikation), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem von Mahmuti Bleron geleisteten Vorschuss verrechnet.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 2000.–. Mahmuti Fatime hat Mahmuti Bleron Fr. 1300.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 1000.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, sind Mahmuti Bleron Fr. 600.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
6. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
7. Dem Kläger mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– der Beklagten (durch amtliche Publikation)
Schriftlich mitzuteilen (nach Rechtskraft):
– auszugsweise dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland

Die Gerichtspräsidentin: Falkner

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Francisco Yeralvi Garcia, vormals wohnhaft Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des El Sahy Aly, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 14.11.2018 und die Verfügung vom 27.11.2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 15.11.2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 26.11.2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 14.11.2018 eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 031 635 46 18 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Referenz: 13158/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **CvK Holding AG**, Ammannstrasse 1, 3074 Muri bei Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Gesuch vom 22. Januar 2019 ist samt Beilagen am 23. Januar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 22. Januar 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Sig. Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen Zustellung, requérant, et **Affluence S.à.r.l.**, c/o Koh Huat Choy, rue Hans-Hugi 3, 2502 Biel/Bienne, requise, relative aux carences dans l'organisation de la société impérativement prescrite par la loi.

Le Président décide:

1. La société requise est sommée de prendre toutes les mesures nécessaires pour rétablir son organisation conformément aux prescriptions légales dans un délai de 40 jours dès notification de la présente décision, pendant lequel elle est tenue de requérir auprès de l'office du registre du commerce l'inscription d'un nouveau gérant respectivement d'une personne domiciliée en Suisse ayant la qualité pour représenter la société, sous peine de dissolution.
2. Toute autre décision sera rendue ultérieurement.
3. A notifier aux parties.

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Der Baumi Beteiligungs AG mit Sitz in Thun wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gesuchsteller, betreffend Antrag auf Ergreifung der Massnahmen gemäss Art. 154 Abs. 3 HRegV i.V.m. Art. 941a OR und Art. Art. 731b OR Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 22.1.2019 ist mit den Beilagen am 23.1.2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Das Gesuch und die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung auf der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.

3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht bis am 15.03.2019 eine korrekte Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern betreffend Nennung eines zur Vertretung der Aktiengesellschaft befugten Verwaltungsrates mit Wohnsitz in der Schweiz nachzuweisen.
Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch um Auskunft ersucht werden (031 633 43 60; vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare / Merkblätter).
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiavor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Alba Barbara, geb. 22.4.1970, von Kirchdorf BE, wohnhaft Arnsteinweg 10, 3506 Grosshöchstetten, vertreten durch Rechtsanwältin Simone Gasser, Marienstrasse 35, Postfach 203, 3000 Bern 6, Klägerin, gegen **Alba**, Giuseppe, geb. 26.9.1981, Staatsangehörigkeit Italien, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter, betreffend
– Ehescheidung auf Klage
– unentgeltliche Rechtspflege

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 30. Oktober 2018 sind am 31. Oktober 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 30. Oktober 2018 eingetreten.
- Ein Doppel der beiden Rechtsschriften liegt beim Gericht für die beklagte Partei zur Einsichtnahme auf.
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 6. Februar 2019, 10 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Std.), Beratungszimmer 6, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Der beklagten Partei steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zur unbegründeten Scheidungsklage bis am 4. Februar 2019 frei. Der formelle Schriftenwechsel wird erst nach (erfolgloser) Einigungsverhandlung durchgeführt werden.
- Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 4. Februar 2019 noch folgende Unterlagen:
von der beklagten Partei:
– sofern Unterhalts- oder güterrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden: sachdienliche Belege.
- (...)
- Zu eröffnen:
– der klagenden Partei (LSI)
– der beklagten Partei (mittels Publikation im Amtsblatt, nur Ziffern)

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Ali Edris Azalden Ali, vormals wohnhaft Neuen-gasse 31 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagter in Sachen Persönlichkeitsschutz des Azadin Ayad, Kläger, nachstehende Verfügung vom 21. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsidentin Gutmann wird angesetzt auf Mittwoch, 10. Juli 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.
Säumnisfolgen
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Zu eröffnen:
– dem Kläger
– dem Beklagten, durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

Mohamed Saeed Ahmed Amal, Geburtsdatum unbekannt, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidung des Gami Mohamed, Kläger, nachstehende Verfügung vom 25.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

- Vom Eingang der Eingabe des Klägers vom 28.8.2018 (Eingang am 29.8.2018) wird Kenntnis genommen.
- Vom Eingabe des Schreibens von Rechtsanwältin Brem (inkl. Honorarnote) vom 19.10.2018 (Eingang am 22.10.2018) wird Kenntnis genommen.
- Vom Eingang der Eingabe von Rechtsanwältin Hazeraj vom 19.10.2018 (Eingang am 23.10.2018) wird Kenntnis genommen.
- Vom Eingang der Klagebegründung des Klägers vom 7.1.2019 (Eingang am 23.01.2019) wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Gami Mohamed wird für das Scheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt.
Ihm wird für die Zeit von April 2018 bis August 2018 Rechtsanwältin Stefanie Brem als amtliche Anwältin beigeordnet
Für die Zeit ab September 2018 wird ihm Rechtsanwältin Claudia Hazeraj als amtliche Anwältin beigeordnet.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Mohamed Gami durch Rechtsanwältin Stefanie Brem wird wie folgt bestimmt:
Leistungen ab 1. Januar 2018
Amtliche Entschädigung
4,1 Std. à Fr. 200.– Fr. 820.—
Reisezuschlag Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 27.10
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 847.10 Fr. 65.25
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—
Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 912.35
Volles Honorar Fr. 1025.—
Reisezuschlag Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 27.10
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1052.10 Fr. 81.—
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—
Total Fr. 1133.10
Nachforderbarer Betrag Fr. 220.75
- Mohamed Gami hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwältin Stefanie Brem die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

- Da die Parteien keine Einwände gegen den Verzicht auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO eingereicht haben, wird direkt zur Hauptverhandlung vorgeladen.
- Ein Doppel der Klage und der Klagebegründung inkl. Beilagen liegt für die Beklagte zur Einsichtnahme beim Gericht auf.
- Der Beklagten wird eine Frist gesetzt bis am 13.2.2019 zur Einreichung einer Klageantwort.
- Die Hauptverhandlung vor dem unterzeichnenden Gerichtspräsidenten wird angesetzt auf Mittwoch, 27. März 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
Die Parteien werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Der Kläger wird aufgefordert, bis spätestens Ende Februar 2019 noch folgende Unterlagen einzureichen:
– Lohnausweis des Jahres 2018
– Lohnabrechnungen Januar und Februar 2019
– Krankenkassenpolice 2019
- Die Beklagte wird aufgefordert, bis spätestens Ende Februar 2019 aktuelle Belege über ihr Einkommen, ihre regelmässigen Auslagen und ihr Vermögen einzureichen.
- Zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 f. ZGB und Art. 280 f. ZPO sowie Art. 22 ff. FZG benötigt das Gericht vom Kläger bis spätestens Ende Februar 2019 eine Bestätigung der beteiligten Vorsorgeeinrichtung über die folgenden Punkte:
– die für die Dauer seit Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens (25.04.2018) ermittelten Austrittsleistung mit der ausdrücklichen Angabe, dass die Berechnung gemäss Art. 22 und 22a FZG und ggf. Art. 22b FZG erfolgte und namentlich das Guthaben bei Heirat mit dem Zinssatz gemäss Art. 8a FZV aufgezinst wurde;
– Durchführbarkeit betreffend Teilung der Austrittsleistung.
- Zu eröffnen:
– dem Kläger via Rechtsanwältin Hazeraj (für sich und Rechtsanwältin Brem eingeschrieben)
– der Beklagten (via Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Walser

Regionalgericht Oberland

Addison-Zemlicka, Thomas, geb. 19.5.1984, von Saanen BE, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen, wird als Beklagter im Scheidungsverfahren der Addison Nicole Jean, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 23. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Die begründete Scheidungsklage der Klägerin vom 11. Dezember 2018 ist gleichentags mit Beilagen per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
Die Scheidungsklage und die Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
- Der Klägerin wird eine Kopie des Verbals des Regionalgerichts Oberland vom 22. Januar 2019 zugestellt.

Das Verbal kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

3. Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist mit Verfügung / Entscheid vom 23. November 2018 abgewiesen worden. Das vorliegende Verfahren wird neu als Scheidungsklage geführt. Der Beklagte hat innert der mit Verfügung / Entscheid vom 23. November 2018 angesetzten Frist keine Scheidungsklage eingereicht. Demnach wird Addison Nicole Jean die Rolle der klagenden Partei, Addison-Zemlicka Thomas diejenige der beklagten Partei zugewiesen.
4. Das Gericht verzichtet gestützt auf das hängige Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege vorläufig darauf, von ihr einen Gerichtskostenvorschuss zu verlangen.
5. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort zur Scheidungsklage sowie eine Stellungnahme zum Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Stellungnahme hat Angaben über Einkommen, wiederkehrende Ausgaben (Miete, Krankenkasse, Steuern etc.), Vermögen und Schulden zu enthalten. Diese sind zu belegen (vgl. auch Ziffer 11 unten).
6. Über das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege wird entweder anlässlich der Hauptverhandlung oder nach Eingang der Stellungnahme samt Unterlagen auf schriftlichem Weg entschieden.
7. Der Termin zur Hauptverhandlung gemäss Art. 228 ff. ZPO und evtl. zur Gesuchsverhandlung vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident Hiltbold, wird angesetzt auf Mittwoch, 3. April 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer: 4 Stunden), Gerichtssaal 2, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
Begründung: Der Aufenthalt des Beklagten ist unbekannt. Die Vorladung zur Einigungsverhandlung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern würde einen Leerlauf darstellen (Daniel Bähler, DIKE-Komm-ZPO, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 291 N. 4). Vielmehr ist in den Fällen, in denen der Beklagte nachrichtenlos abwesend ist, Frist zur Einreichung einer Klagebegründung anzusetzen. Liegt eine solche bereits vor, wird der Klägerin Gelegenheit gegeben, ihre Klage zu ergänzen (Daniel Bähler, DIKE-Komm-ZPO, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 291 N. 4). Die Klägerin hat am 22. Januar 2019 telefonisch bestätigt, dass sie auf eine Klageergänzung verzichtet. Dem Beklagten wird deshalb Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt, unter gleichzeitiger Vorladung zur Hauptverhandlung.
8. Es ist folgender Verhandlungsablauf vorgesehen:
 - erste Parteivorträge
 - (gegebenenfalls) Vergleichsverhandlungen
 - Parteibefragungen
 - sofern weitere Beweismassnahmen nötig sein sollten Verhandlungsabbruch, ansonsten zweite Parteivorträge und Entscheid
9. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun hat dem Gericht bereits mitgeteilt, dass ihr die Familie nicht bekannt sei.
10. Das Gericht wird die Kinder Justin Thomas, geb. 16.11.2006, und Nuria Jean, geb. 5.7.2008, direkt zu einer Anhörung einladen.

11. Die Parteien werden unter Hinweis auf ihre zivilprozessualen Mitwirkungspflichten (Art. 160 und Art. 164 ZPO) aufgefordert, innert 21 Tagen ab Erhalt resp. ab Publikation dieser Verfügung folgende Belege einzureichen, wobei eine Verweigerung der Mitwirkung nur in den Fällen von Art. 163 ZPO zulässig ist:
die Klägerin:
 - Lohnausweis(e) des Jahres 2018,
 - Lohnabrechnungen für die Monate Oktober 2018 bis Januar 2019,
 - Steuerveranlagungsverfügung des Jahres 2017 (sofern bereits vorhanden),
 - Krankenkassenpolice 2019 für sich und die Kinder;der Beklagte:
 - bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Lohnausweis(e) des Jahres 2018 sowie Lohnabrechnungen für die Monate Oktober 2018 bis Januar 2019,
 - bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017,
 - komplette Steuererklärung des Jahres 2017,
 - detaillierte, letzte Steuerveranlagungsverfügung,
 - gegebenenfalls Abrechnungen über bezogene Taggelder der Arbeitslosenversicherung,
 - gegebenenfalls aktuelle Verfügung betreffend Renteneinkommen (AHV, IV, EO, BVG),
 - gegebenenfalls aktuelles Budget der Sozialen Dienste,
 - Aufstellung der monatlichen Ausgaben mit Belegen (Mietvertrag, Krankenkassenpolice 2019 inkl. allfälliger Prämienverbilligungsverfügung, Arbeitswegkosten, etc.).
12. Die Klägerin wird aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung mitzuteilen, ob und bejahendenfalls seit wann die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden.
13. Die zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge notwendigen Abklärungen bei der Zentralstelle 2. Säule und den in der Schweiz bekannten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen der Parteien werden durch das Gericht vorgenommen.
14. Die Parteien werden aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab Erhalt resp. ab Publikation dieser Verfügung allfällige im Ausland (insbesondere in Spanien) zwischen Eheschliessung am 26. November 2008 und Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens am 24. September 2018 entstandene Guthaben, die mit Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge in der Schweiz vergleichbar sind, anzugeben und zu belegen.
15. Die Akten CIV 12 1016 (Eheschutzverfahren), CIV 13 2705 (Abänderung Eheschutzmassnahmen) und CIV 13 3067 (Abänderung Eheschutzmassnahmen) werden zu diesem Verfahren hinzugezogen.
16. Das Gericht wird bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern von Amtes wegen abklären, welche AHV-pflichtigen Guthaben der Beklagte erzielt hat.
17. Zu eröffnen:
 - der Klägerin (Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Gestützt auf Art. 97 ZPO wird die Gegenpartei darauf hingewiesen, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten gehören (Art. 95 ZPO).

Die Gegenpartei wird darauf aufmerksam gemacht, dass beim Unterzeichnenden ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden kann, falls ihnen die erforderlichen Mittel fehlen, um für diese Prozesskosten aufzukommen und nicht die andere Partei in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss zu leisten. Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO, Musterformular unter www.justice.be.ch > Zivilverfahren > Formulare/ Merkblätter).

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; der Name des gewünschten Rechtsbei-

stands kann bereits im Gesuch bezeichnet werden (Art. 118 f. ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).
Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).
Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 2918) anzugeben.

Art. 160 ZPO Mitwirkungspflicht

- 1 Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet.
Insbesondere haben sie:
 - a. ...;
 - b. Urkunden herauszugeben; ...;
 - c.
- 2 ...
- 3 ...

Art. 163 ZPO Verweigerungsrecht der Parteien

- 1 Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie:
 - a. eine ihr im Sinne von Artikel 165 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
 - b. sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar machen würde; ...
- 2 Die Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 164 ZPO Unberechtigte Verweigerung

Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung.

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

Abhanden gekommene Werttitel

Aufruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekanntem Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntem Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen bzw. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden.

Aufruf: Namensschuldbrief, lastend auf au 4ème rang de l'immeuble feuillet n° 1006 du ban de Port, lautend auf appartenant **Nator S. A.**

Nummer: 017-1987/2616/0.

Saldo/Wert: CHF 300 000.–.

Datum der Ausstellung: 3. Dezember 1987.

Rechtliche Hinweise: Publikation nach Art. 856 ZGB.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

pitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellungsentscheid

In nachstehenden Entscheidungen ist die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen worden. Veröffentlicht wird nur das Dispositiv des Entscheids. Die schriftliche Begründung des Entscheids kann beim Gericht einverlangt werden.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Den Privatklägern Röthlisberger Cédric, geb. 25.1.1982, Rue du Foyer 8, 2710 Tavannes und Mumcu Sevket, geb. 27.12.1949, Güterstrasse 21, 2502 Biel/Bienne, wird Folgendes mitgeteilt:

Das Strafverfahren gegen **von Burg**, Gian Luca, geb. 27.11.1993, von Lommiswil, u.a. wegen Diebstahls, angeblich begangen am 30.5.2014 in Tavannes, wurde durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 29.11.2018 eingestellt, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

Von Burg Gian Luca, geb. 27.11.1993, von Lommiswil, wurde durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland am 29.11.2018 u. a. wegen gewerbsmässigen Diebstahls, Hausfriedensbruchs begangen am 11.7.2015 in Biel für schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 5½ Jahren, einer stationären Suchtbehandlung (der Vollzug der Massnahme geht der Freiheitsstrafe voraus), einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, ausmachend total Fr. 5400.–, einer Übertretungsbusse von Fr. 1000.– (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 10 Tage) sowie zur Übernahme der Verfahrenskosten von Fr. 54 542.10 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung und Kosten der unentgeltlichen Verbeistandung der Privatklägerschaft). Die Zivilklage von Mumcu Sevket wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO), es werden keine Kosten ausgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann innert zehn Tagen seit Publikation im Amtsblatt beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO), die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

Der Gerichtspräsident: Gross

Verfugung

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Dans la procédure pénale dirigée contre **Sifi Farhat Ben Mouldi**, né le 29 mai 1980, pays d'origine Tunisie, Rue de Malte 50 ter, FR-75011 Paris, act. de domicile inconnu.

La Présidente ordonne:

1. Un délai de 10 jours dès réception de la présente ordonnance est fixé aux parties pour se prononcer par écrit sur un éventuel classement de la procédure pour cause de prescription.
2. S'il n'est pas donné suite à la présente dans le délai imparti, il sera admis qu'il est renoncé à prendre position.
3. A notifier aux parties.

Une expédition complète de la proposition de classement et de ses motifs peut être obtenue auprès de la chancellerie pénale francophone du Tribunal régional Jura bernois-Seeland, procédure P02 04 574».

Remarques: Les envois par fax et par e-mail ne sont pas valables et ne sauvegardent pas les délais. Les envois peuvent se faire à certaines conditions par voie électronique. Vous trouverez des précisions à ce propos sur le site internet de la Justice bernoise (<http://www.justice.be.ch/depots-electroniques>). Le numéro du dossier doit figurer sur les envois (P02 04 574).

La Présidente: Romano

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und

soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Haueter, Joshua Adrian, geb. 28.10.1995, von Riedholz SO, unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt was folgt:

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen ihn wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, ev. Gehilfenschaft dazu wird angesetzt auf Dienstag, 13.3.2019, 8.30 Uhr, Gerichtssaal 5, Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun. Zusammensetzung Gericht: Vorsitz Santschi, Protokollführung wird in der Verhandlung bekanntgegeben. Vertretung Anklage durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland. In der Verhandlung wird ebenfalls das Widerrufsverfahren durchgeführt betreffend Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland vom 10.05.2016. Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 i.V.m. 366 ff. StPO).

Der Gerichtspräsident Santschi

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Strafverfahren Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel/Bienne, vertreten durch Staatsanwalt Widmer (BJS 2015 1162), Anklagebehörde, UBS Card Center AG, Flughafenstrasse 35, 8152 Glattbrugg, Zivilklägerin gegen B1, PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, Zivilklägerin gegen B1, Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, 8810 Horgen, Zivilklägerin gegen B1, gegen **Mihajlovic**, Kosta, geb. 12.3.1982, von Österreich, z.Z. unbekannter Aufenthalt, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Patrick Sunier, Aarbergstrasse 95, Postfach 1129, 2501 Biel/Bienne, Beschuldigter 1, wegen gewerbsmässigem Betrug sowie Versuchs dazu, Check- und Kreditkartenmissbrauchs, gewerbsmässig und mehrfach begangen, Urkundenfälschung, mehrfach begangen und Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, **Mihajlovic**, Daniel, geb. 29.01.1992, von Österreich, ledig, z.Z. unbekannter Aufenthalt, amtliche verteidigt durch Fürsprecher Philipp Kunz, Sägestrasse 66, 3098 Köniz, Beschuldigter 2, wegen versuchtem Check- und Kreditkartenmissbrauch, Urkundenfälschung, mehrfach begangen, Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Vom Eingang des Schreibens vom 13. September 2018 von Fürsprecher Kunz wird Kenntnis genommen und gegeben. Eine Kopie davon geht an die Parteien.
2. Vom Eingang des Schreibens vom 10. Oktober 2018 von Rechtsanwalt Sunier wird Kenntnis genommen und gegeben. Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und Fürsprecher Kunz bereits mit einer Kopie bedient worden sind. Eine Kopie davon geht an die übrigen Parteien.
3. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf Mittwoch, 20. März 2019, 8.30 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag), Gerichtssaal 005, Parterre, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
4. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
Gerichtspräsident: Willemin
Protokollführer/in: noch nicht bestimmt
5. Vorgeladen werden:
 - Mihajlovic Kosta als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
 - Mihajlovic Daniel als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
 - Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
 - UBS Card Center AG als Zivilklägerin ohne Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
 - PostFinance AG als Zivilklägerin ohne Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

– Swisscard AECS GmbH als Zivilklägerin ohne Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 417 und Art. 64 StPO).

Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

Wer im Verfahren Zivilansprüche stellt, hat diese zu beweisen (beispielsweise mittels Rechnungen, Belegen über Leistungen einer Versicherung etc.).

6. An der Hauptverhandlung werden von Amtes wegen folgende Beweise abgenommen:
 - Befragung der Beschuldigten
7. Die Akten des Migrationsdienst des Kantons Bern werden ediert.
8. Die Zivilklägerinnen werden vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert. Es ist ihnen freigestellt, dennoch an der Hauptverhandlung teilzunehmen, falls sie dies wünschen. Sie werden gebeten, dies dem Gericht bis am 5. Februar 2019 mitzuteilen, falls sie an der Hauptverhandlung teilnehmen möchten.
9. Den Parteien wird eine Frist bis 5. Februar 2019 angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
10. An der Hauptverhandlung wird das Widerrufsverfahren gegen den Beschuldigten 1 durchgeführt betreffend Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28.01.2015.
11. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.

12. Zu eröffnen:

- Mihajlovic Kosta (durch Publikation im Amtsblatt)
- Rechtsanwalt Sunier
- Mihajlovic Daniel (durch Publikation im Amtsblatt)
- Rechtsanwalt Kunz
- Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, vertreten durch Staatsanwalt Widmer
- UBS Card Center AG
- PostFinance AG
- Swisscard AECS GmbH

Der Gerichtspräsident Willemin

Regionale Schlichtungsbehörden

Urteilstvorschlag

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Schlichtungsverfahren: In der Verhandlung vom 16. Januar 2019 im Verfahren BM 18 1192 zwischen Angelo Russo, Talbodenstrasse 55, 3098 Schlieren b. Köniz, p.Adr.: Trees & Partner AG, Seftigenstrasse 2, 3007 Bern, als Kläger, und **Aytekın Ulug, Sivas, Baharözü, Ulas**, Türkei, als Beklagter, hat die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Graf, folgenden Urteilstvorschlag unterbreitet:

1. Die Klage wird gutgeheissen.
2. Die SwissCauton AG wird angewiesen, der klagenden Partei den Betrag in Höhe von Fr. 2730.– aus der Kautionsversicherung L577586 integral auf das Konto IBAN CH78 0079 0016 2429 6146 6 bei der Berner Kantonalbank, lautend auf Trees und Partner AG, Unterkonto Angelo Russo, auszubehalten.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet. Der beklagten Partei durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Der Beklagte hat die Möglichkeit, das Protokoll der Schlichtungsverhandlung und die gesamten Akten auf telefonische Voranmeldung bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Graf
Gerichtsschreiberin i.V.: Furrer
L-Gerichtsschreiber: Rageth

Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

Urteilsvorschlag in Sachen Mathys Hans, Dörfli 3, 3473 Alchenstorf (Kläger) gegen **Polar Oliver**, Neumattweg 9, 3472 Wynigen (Beklagter) betreffend Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten nach Art. 210 Abs. 1 Lit. b ZPO, Mietobjekt: Neumattweg 8, 3472 Wynigen.

Die Schlichtungsbehörde erlässt folgenden Urteilsvorschlag:

1. Oliver Polar wird verurteilt, das Mietobjekt am Neumattweg 9, 3472 Wynigen bis spätestens 28. Februar 2019, 12 Uhr, vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt zu verlassen und die Schlüssel Hans Mathys auszuhändigen.
2. Falls Oliver Polar der Anordnung gemäss Ziffer 1 hiervor nicht innert Frist Folge leistet, kann Hans Mathys die Zivilabteilung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das Regierungsstatthalteramt Emmental zu beauftragen, die Ausweisung gemäss dieser Verfügung zu vollziehen (Art. 343 Abs. 1 Bst. d ZPO, Art. 343 Abs. 3 ZPO, Art. 137a Abs. 1 EG ZGB und Art. 137d EG ZGB). Ein Exemplar dieser Verfügung ist dem Gesuch beizulegen.
3. Das Exmissionsgut wird auf Kosten der ausgewiesenen Partei längstens drei Monate aufbewahrt und anschliessend verwertet oder entsorgt.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Der klagenden Partei unter Rückgabe der eingereichten Beilagen mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der ablehnenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Gericht. Wird die Klage nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 211 Abs. 3 ZPO).

Der Vorsitzende: Wimmer

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ammann, Levy, von Frutigen, Geburtsdatum 21.2.1985, Könizstrasse 214, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98119865 vom 13.12.2018

Forderungen:

Fr. 1656.90 nebst Zinsen zu 3% seit 13.12.2018

Fr. 11.80 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 351.60 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 1893.20 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2009 gemäss Rechnung vom 3.11.2010; Direkte Bundessteuer 2010 gemäss Rechnung vom 5.12.2011; Direkte Bundessteuer 2011 gemäss Rechnung vom 20.11.2012; Direkte Bundessteuer 2012 gemäss Rechnung vom 28.10.2013.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Ammann, Levy, Heimatort Frutigen, Geburtsdatum 21.2.1985, Könizstrasse 214, 3097 Liebefeld.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98119839 vom 13.12.2018.

Forderungen:

Fr. 27 226.85 nebst Zinsen zu 3% seit 13.12.2018.

Fr. 490.60 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 6107.45 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 2801.10 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2008 gemäss Rechnung vom 10.7.2009; Steuern und Abgaben 2009 gemäss Rechnung vom 3.11.2018; Steuern und Abgaben 2010 gemäss Rechnung vom 5.12.2011; Steuern und Abgaben 2011 gemäss Rechnung vom 20.11.2012; Steuern und Abgaben 2012 gemäss Rechnung vom 28.10.2013.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Braun, Mario, Geburtsdatum 27.11.1974, Schönegggweg 6, 3053 Münchenbuchsee.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98071452 vom 23.7.2018.

Forderungen:

Fr. 365.50 nebst Zinsen zu 5% seit 14.12.2017

1. Unbezahlte Nachfaktur der Prämienverbilligung der Periode Juli 2017 bis September 2017 sowie Kostenbeteiligungen vom 5.9.2017 bis 12.9.2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG

2. Bearbeitungsgebühren Fr. 50.–.

3. Mahnkosten Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1. Unbezahlte Nachfaktur der Prämienverbilligung der Periode Juli 2017 bis September 2017 sowie Kostenbeteiligungen vom 5.9.2017 bis 12.9.2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG

2. Bearbeitungsgebühren.

3. Mahnkosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Chidebere Bonaventure Nnadi, von Nigeria, Geburtsdatum 1.6.1976, Dianaweg 10, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Vertreter: Intrum AG, Eschenstrasse 8–12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97085952 vom 7.9.2017.

Forderungen:

Fr. 1381.30 nebst Zinsen zu 5% seit 7.9.2017.

Fr. 41.50 Zinsen.

Fr. 255.– Verzugszinsen.

Fr. 100.– Diverse Auslagen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 7690516, Offener Saldo per 1.2.2017, Tel. 0786280948, zedertierte Forderung der Firma Orange Communication AG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Degenmann, Carole, Geburtsdatum 30.10.1991, Schwadernastrasse 31, 2558 Aegerten.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98035921 vom 23.8.2018.

Forderungen:

Fr. 1416.75 nebst Zinsen zu 5% seit 1.10.2017.

Fr. 121.30 Betreibungskosten.

Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Fr. 150.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode September 2017 bis November 23017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Degenmann, Carole, Geburtsdatum 30.10.1991, Schwadernastrasse 31, 2558 Aegerten.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030839 vom 23.7.2018.

Forderungen:
Fr. 3836.85 nebst Zinsen zu 5% seit 23.10.2017.
Fr. 121.30 Betreuungskosten.
Fr. 250.– Bearbeitungskosten.
Fr. 350.– Mahnkosten.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Mai 2017 bis April 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Degenmann, Carole, Geburtsdatum 30.10.1991, Schwadernastrasse 31, 2558 Aegerten.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98036245 vom 27.8.2018.

Forderungen:

Fr. 91.60.

Fr. 81.30 Betreuungskosten.

Fr. 25.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 5.8.2017 bis 1.10.17 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Degenmann, Carole, Geburtsdatum 30.10.1991, Schwadernastrasse 31, 2558 Aegerten.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030838 vom 23.7.2018.

Forderungen:

Fr. 692.40

Fr. 81.30 Betreuungskosten

Fr. 100.– Bearbeitungskosten

Fr. 50.– Mahnkosten

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 21.3.2017 bis 20.3.2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Hewel, Johannes, Geburtsdatum 19.5.1972, Bernstrasse 28, 3037 Herrenschwanden.

Gläubiger: Gemeinde Opfikon-Glattbrugg, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg.

Vertreter: Friedensrichteramt Opfikon-Glattbrugg, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98101251 vom 25.10.2018

Forderungen:

Fr. 400.– nebst Zinsen zu 5% seit 12.1.2018.

Fr. 15.– Mahngebühren

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Friedensrichterkosten gemäss Verfügung vom 15. Dezember 2017.

Geschäft: GV.2017.00108.

Spruchbuch: SB.2017.00153.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Hewel, Johannes, Geburtsdatum 19.5.1972, Bernstrasse 28, 3037 Herrenschwanden.

Gläubiger: Gemeinde Opfikon-Glattbrugg, 8152 Opfikon-Glattbrugg.

Vertreter: Friedensrichteramt Opfikon-Glattbrugg, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98094367 vom 25.9.2018.

Forderungen:

Fr. 420.– nebst Zinsen zu 5% seit 27.7.2018.

Fr. 15.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Friedensrichterkosten gemäss Klagebewilligung vom 25. Juni 2018.

Geschäft: GV.2018.00001

Spruchbuch: SB.2018.00067 ./ abzüglich Kostenvorschuss -Fr. 300.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Hewel, Johannes, Geburtsdatum 19.5.1972, Bernstrasse 28, 3037 Herrenschwanden.

Gläubiger: Moser Helene, Effingerstrasse 6, 3011 Bern.

Vertreter: Josef Mock Bosshard, Rechtsanwalt Schwarztorstrasse 7, Postfach, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98080609 vom 15.8.2018.

Forderungen:

Fr. 70.– nebst Zinsen zu 5% seit 6.6.2018.

Fr. 300.– nebst Zinsen zu 5% seit 12.7.2018.

Fr. 300.– nebst Zinsen zu 5% seit 14.8.2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Restbetrag Miete Juni 2018 Fr. 70.–.

Mietvertrag ab 1. April 2018

Miete Juli 2018 Fr. 300.–

Miete August 2018 Fr. 300.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Jordano Martinez Abreu, Geburtsdatum 5.8.1988, Rue du Collège 23, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Scherzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98043415 vom 19.10.2018

Forderungen:

Fr. 732.20 nebst Zinsen zu 5% seit 18.10.2018.

Fr. 6.95 Zinsen.

Fr. 225.20 Verzugschaden.

Fr. 33.– Diverse Auslagen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8610002, Offener Saldo per 10.7.2018, zedierte Forderung der Firma Salt Mobile AG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Just, Mario Daniel, von Deutschland, Geburtsdatum 23.1.1973, Mösliweg 15, 3098 Köniz.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97099247 vom 26.10.2017.

Forderungen:

Fr. 1777.70 nebst Zinsen zu 5% seit 28.06.2017

Fr. 50.– Mahnkosten

Fr. 200.– Bearbeitungskosten

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Mai 2017 bis Juli 2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Kuhn, René, Geburtsdatum 9.4.1950, Wohlenstrasse 62C, 3032 Hinterkappelen.

Gläubigerin: Intrum Justitia Brugg AG, Badstrasse 50, 5200 Brugg.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97086126 vom 8.9.2017.

Forderungen:

Fr. 8707.75.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Restsaldo aus Leasingvertrag vom 3.4.1991 Verlustschein-Nr. 9907688 vom 28.4.1999.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Leocadia Alexandra Toribio Henriquez, Geburtsdatum 7.12.1983, Bözingenstrasse 42, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98008729 vom 5.3.2018.

Forderungen:

Fr. 119.35 nebst Zinsen zu 3% seit 5.3.2018.

Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 1.15 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10.10.2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Leocadia Alexandra Toribio Henriquez, Geburtsdatum 7.12.1983, Bözingenstrasse 42, 2502 Biel/Bienne

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne und deren Kirchgemeinden, Rüschiistrasse 14, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98008730 vom 5.3.2018.

Forderungen:

Fr. 3915.60 nebst Zinsen zu 3% seit 5.3.2018.

Fr. 170.45 Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 37.85 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 84.25 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10.10.2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Schuler, Lukas, Geburtsdatum 31.1.1996, Zelgweg 5, 3047 Bremgarten bei Bern.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorfallee 3, 3014 Bern, CHE-112.983.842.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer: 97098345 vom 20.10.2017
Forderungen:
Fr. 5784.50 nebst Zinsen zu 5% seit 2.4.2016.
Fr. 260.– Mahnspesen.
Fr. 311.30 Bisherige Betreuungskosten.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG Oktober bis Dezember 2015 je Fr. 433.–, Januar bis Oktober 2016 je Fr. 448.55.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Venturini, Claudio, Geburtsdatum 12.6.1975, Freiestrasse 21, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, CHE-112.992.321, Bundesplatz 15, 6002 Luzern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98022511 vom 22.5.2018.

Forderungen:
Fr. 998.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1.1.2018.
Fr. 160.– Umtriebs- und Mahnspesen.
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG Prämien von Dezember 2017 bis Februar 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Venturini, Claudio, Geburtsdatum 12.6.1975, Freiestrasse 21, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, CHE-112.992.321, Bundesplatz 15, 6002 Luzern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98033567 vom 6.8.2018.

Forderungen:
Fr. 1007.40 nebst Zinsen zu 5% seit 1.4.2018.
Fr. 160.– Umtriebs- und Mahnspesen
Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG Prämien von März 2018 bis Mai 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Ananda Sarath Jayawardana Bentara Henage, Staatsbürgerschaft Schweiz, Geburtsdatum 3. April 1962, aktuelle Adresse unbekannt, ehemals wohnhaft gewesen an der Schulstrasse 22, 3604 Thun. Land: Sri Lanka.

Gläubiger: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, CHE-105.927.749.

Schuldbetreibung Nr. 98000564 vom 9. Januar 2018.

Forderungen:
CHF 310.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2017.
Versicherungsprämie der Police 1231525/Ag. 2, fällig gewesen den 1. Oktober 2017.
CHF 20.– Mahnspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden

den Betreibung am 10. Dezember 2018, 13.30 Uhr, beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wurde.

Gepfändet wurde gemäss Art. 93 SchKG mit sofortiger Wirkung der Betrag von Fr. 550.– auf Konto Nr. 31-526563-1 bei der Postfinance AG. Der Gläubigerin wurde am 11. Januar 2019 eine Pfändungs-urkunde aus- und zugestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde an den Schuldner.

Gleichzeitig wird angezeigt, dass in der obenstehenden Betreibung zufolge Fusion anstelle des bisherigen Gläubigers DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG als neuer Gläubiger CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, getreten ist.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Banditelli, Catello, mit Zustelladresse Carmela Floro, Via Genova 1 C Da Grima, 88040 Gizzera Lido, Italien.

Gläubiger: Diverse Gläubiger *.
Vertreterin: Divisione delle contribuzioni Ufficio Esazione e condoni Palazzo amministrativo 1, Viale Stefano Franscini 6 6501 Bellinzona.

Schuldbetreibungen:
– Betreibung Nr. 98076789: Kanton Tessin, Fr. 10 796.05 + Zinsen und Betreibungskosten
– Betreibung Nr. 98076803: Schweizerische Eidgenossenschaft, Fr. 1357.30 + Zinsen und Betreibungskosten vom 6. August 2018.

Forderungen: CHF *.
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Bemerkungen: In Abwesenheit des Schuldners wird vom Einkommen der das Existenzminimum von CHF 700.– übersteigende Betrag gepfändet. Diese Einkommenspfändung beginnt sofort und dauert bis zur Deckung der Forderung, jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug des Arrestes.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit Publikation der Pfändungs-urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Schewe, Robin, Geburtsdatum 13. Januar 1993 Wohnung 32, Bahnhofstrasse 10, 3860 Meiringen, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich Schweiz.
Vertreterin: Sanitas, Inkasso Konradstrasse 14, 8401 Winterthur Schweiz.

Schuldbetreibungsnummer: 98001617.

Forderungen:
Fr. 1010.55 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017.
Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017.
Fr. 94.70 Kostenbeteiligung KVG 23.6.17.
Fr. 120.– Mahnspesen.
Fr. 90.– Umtriebsspesen.
Zusätzliche Kosten: Bisherige Betreibungs- und Pfändungskosten, Kosten Pfändungsankündigung sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 30. Januar 2019, 10 Uhr, beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)». Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 des Gläubigers eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost Schloss 5, 3800 Interlaken

Schewe, Robin, Geburtsdatum 13. Januar 1993 Wohnung 32, Bahnhofstrasse 10, 3860 Meiringen, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich Schweiz.
Vertreterin: Sanitas, Inkasso Konradstrasse 14, 8401 Winterthur Schweiz.

Schuldbetreibungsnummer 97014901.

Forderungen:
Fr. 1010.55 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Mai 2017.
Prämien KVG vom 1.04. – 30. Juni 2017.
Fr. 149.70 Kostenbeteiligung KVG vom 24. Januar 2017.

Fr. 210.– Mahnspesen vom 15.06. – 12. August 2017.
Zusätzliche Kosten: Bisherige Betreibungs- und Pfändungskosten, Kosten Pfändungsankündigung sowie Pfändungsvollzugs- und Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 30. Januar 2019, 10 Uhr, beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)». Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 des Gläubigers eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost Schloss 5, 3800 Interlaken

Tassielli-Cappelletti, Gaetano, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 9. Juli 1950, wohnhaft rua 6 chacara 3, 926 917 Goias, Brasilien.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt CHE-114.965.217, Marktplatz 9, 4001 Basel.
Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt CHE-115.129.382, Fischmarkt 10, 4051 Basel.
Schuldbetreibungsnummer 98071283 vom 5. Juli 2018.

Forderungen:
Fr. 10 281.70
– Verlustschein 379243, Kantonale Steuern, Ordentliche Steuern, Steuerjahr 2012
– Verlustschein 379244 Kantonale Steuern, Kapitalleistungen aus Vorsorge, Steuerjahr 2012
– Verlustschein 379245 Kantonale Steuern, Ordentliche Steuern, Steuerjahr 2013
– Verlustschein 379242 Grundstückgewinnsteuer, Steuerjahr 2011

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Gepfändet wird die vollumfängliche Pensionskassenrente bei der panvica Pensionskasse, 3053 Münchenbuchsee. Die Einkommenspfändung beginnt ab sofort und dauert bis zur Deckung der Forderung, jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug des Arrestes (8. Juni 2019).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Ucar-Akarsel, Ali, Geburtsdatum 5. November 1963, wohnhaft Gölyaz Mah. Günes Sak T. N. 1, Cihanbeyli Konya, Türkei.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel, CHE-114.965.217.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4051 Basel, CHE-115.129.382.

Schuldbetreibung Nr. 98085325 vom 27. August 2018.

Forderungen: CHF 28 759.20

Kantonale Steuern Bezugsjahre 1999, 2000, 2001 sowie direkte Bundessteuern Bezugsjahre 1999, 2000 und 2001, Konkursverlustschein vom 8. Januar 2002, Konkurs Nr. 10093.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Von der Rente bei der Pensionskasse SBB wird monatlich der Betrag von Fr. 610.50 gepfändet. Die Rentenpfändung begann am 31. Juli 2018 und dauert bis zur Deckung der Forderung, jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug des Arrestes, 31. Juli 2019.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

Einfache Gesellschaft **Jürg Kneubühl**, Staatsbürgerschaft Schweiz, Geburtsdatum 23. April 1959, Rothbad 1, 3755 Horboden.

Ursula Kneubühl Staatsbürgerschaft Schweiz, Geburtsdatum 7. November 1962, Kaiseracker 7, 3295 Rüti b. Büren.

Steigerungsobjekte:

Brügg Grundbuch Blatt Nr. 1744, Zweifamilienhaus mit 1 x 4½-Zimmer-Wohnung UG/EG, 1 x 3½-Zimmer-Wohnung 1. OG sowie mit Autounterstand an der Rainstrasse 15b.

Amtlicher Wert: CHF 578 200.–

Betriebsamtliche Schätzung: CHF 875 000.–

Die Steigerung findet am 2. Mai 2019 um 14 Uhr im Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne (2. Stock, Gantlokal), statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubigerin im I. bis IV. Rang.

Eingabefrist bis 19. Februar 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab dem 11. März 2019 bis 21. März 2019.

Vor dem Zuschlag ist folgende Akonto-Zahlung zu leisten: CHF 205 000.–. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Donnerstag 4. April 2019, um 14 Uhr, statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne unter 031 635 95 11 oder 10.

Einfache Gesellschaft **Nihat Güllü**, Staatsbürgerschaft Türkei, Geburtsdatum 25. Juli 1979, Terrassenstrasse 3, 2553 Safnern.

Emine Güllü, Staatsbürgerschaft Türkei, Geburtsdatum 20. April 1978, Terrassenstrasse 3, 2553 Safnern.

Steigerungsobjekte:

– Safnern Grundbuch Blatt Nr. 442-12, 4½-Zimmer-Eigentumswohnung (Terrassenstrasse 3)

– Safnern Grundbuch Blatt Nr. 442-14, 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Einstellhallenplatz (Terrassenstrasse 1)

Amtlicher Wert:

Grundbuch Blatt Nr. 442-12: CHF 258 600.–

Grundbuch Blatt Nr.442-14: CHF 141 720.–

Betriebsamtliche Schätzung :

Grundbuch Blatt Nr. 442-12: CHF 275 000.–

Grundbuch Blatt Nr.442-14: CHF 115 000.–

Die Steigerung findet am 9. Mai 2019 um 14 Uhr, Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne (2. Stock, Gantlokal), statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubigerin im I. Rang und die Pfändungsgläubiger.

Eingabefrist bis 19. Februar 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab dem 18. März 2019 bis am 28. März 2019.

Bemerkungen: Vor dem Zuschlag ist folgende Akonto-Zahlung zu leisten:

CHF 68 000.– (Grundbuch Blatt Nr. 442-12)

CHF 29 000.– (Grundbuch Blatt Nr. 442-14).

Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Besichtigung findet am Donnerstag, 11. April 2019, um 14 Uhr statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne unter 031 635 95 11 oder 10.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne.

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

blue pepper ag in Liquidation, Breitenrainplatz 40, 3014 Bern, CHE-102.320.350.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 16. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Cyrille Kapoua Chekem, von Kamerun, Geburtsdatum 12. September 1994, Wiesenstrasse 17, 3073 Gümligen, Inhaber der am 23. Mai 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «DC Direct Coverage – Kapoua Chekem», Bielstrasse 34, 2560 Nidau.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Fischer, Jochen, von Oftringen AG, Geburtsdatum 27. November 1973, Todesdatum 22. September 2018, wohnhaft gewesen Sulgenbachstrasse 14, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. November 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

IMV Immobilien-Maklerverbund GmbH in Liquidation, CHE-106.266.034, Bruchbachweg 22, 3312 Fraubrunnen.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Kohler Gastro GmbH in Liquidation, Bernstrasse 99, 3122 Kehrsatz, CHE-112.539.329.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Petro, Mihaly, von Köniz BE, Geburtsdatum 25. August 1932, Todesdatum 31. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Remalko GmbH in Liquidation, Bernstrasse 99, 3122 Kehrsatz, CHE-115.572.257.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 21. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Suljeiman Sulajmani, von Mazedonien, Geburtsdatum 29. März 1989, wohnhaft Worblentalstrasse 109, 3063 Ittigen, Inhaber der am 11. April 2018 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «SS FACILITY SULAJMANI», Gerbergasse 8, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 17. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

WEISS INTERNATIONAL ENTERPRISES GmbH in Liquidation, CHE-109.883.128, Brückfeldstrasse 35, 3012 Bern.

Datum des Auflösungsentscheids: 4. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 17. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

World Diaspora Remittance GmbH in Liquidation, CHE-305.693.972, Obermattstrasse 18, 3018 Bern.

Datum des Auflösungsentscheids: 18. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 17. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Krähenbühl, Stefan, von Signau, Geburtsdatum 10. November 1980 Bahnhofstrasse 6, 2575 Täuffelen, Inhaber der Einzelfirma «Stefan Krähenbühl TR TraumRaum» in Täuffelen (CHE-188.699.540). Datum der Konkurseröffnung: 26. September 2018. Datum der Einstellung: 17. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 6000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Latifi-Veseli, Ramize, von Kosovo Geburtsdatum 15. Dezember 1926, Todesdatum 30. Juni 2018, wohnhaft gewesen Lyss-Strasse 9,1 2560 Nidau, mit Aufenthalt im APH Schlössliheim Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 16. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Saner, Daniel Gérard, von Trimbach SO, Geburtsdatum 31. Dezember 1962, Todesdatum 17. Mai 2017, wohnhaft gewesen Birkenweg 8, 3292 Buswil BE, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 1. November 2018. Datum der Einstellung: 17. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Sartori Marco Armando, von Italien, Geburtsdatum 8. Juni 1970, Todesdatum 29. August 2018, wohnhaft gewesen Lindenweg 19, 3293 Dotzigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 8. November 2018. Datum der Einstellung: 18. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Spychiger, Stefan, von Seeburg BE, Geburtsdatum 26. August 1968, Todesdatum 23. September 2018, wohnhaft gewesen Barkenweg 9, 2503 Biel, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 18. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 17. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 3000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Uysal, Alev, von Wohlen, Geburtsdatum 21. März 1985 Rue des Fleurs 21, 2502 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «La Maison Café Alev Uysal», Bienne. Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2018. Datum der Einstellung: 22. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Batrag Bauleute GmbH in Liquidation, CHE-116.173.871, Altenweg 3 3714 Frutigen. Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019. Datum der Einstellung: 22. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5200.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Brahim Brahimi, geb. 8.3.1946, Staatsangehörigkeit Kosovo, wohnhaft gewesen Bostudenstrasse 13, 3604 Thun, verstorben am 9.8.2018, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 9.11.2018. Datum der Kurseinstellung: 8.1.2019. Das Konkursverfahren gilt als geschlossen, falls nicht ein Gläubiger bis zum 9.2.2019 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von Fr. 5200.– leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Stüssi-Hiestand, Yvonne Hanna, von Glarus Nord GL, Geburtsdatum 19. Februar 1938, Todesdatum 22. November 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 9, 3662 Seftigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 4. Dezember 2018. Datum der Einstellung: 17. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 3900.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Edaris Sàrl en liquidation, CHE-216.486.974, Hub 432 3413 Kaltacker. Liquidation nach Art. 731b OR. Datum des Auflösungsentscheids: 27. November 2018. Datum der Einstellung: 17. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

YY Gastro GmbH in Liquidation, CHE-360.797.993, Grünenstrasse 5, 3455 Grünen. Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2018. Datum der Einstellung: 18. Januar 2019. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 9. Februar 2019. Die Mehrwertsteuernummer CHE-360.797.993 wird hiermit widerrufen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Arcadi-Sahli, Charlotte, von Worb BE, Geburtsdatum 25. März 1927, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schöneegg, Seftigenstrasse 111, 3007 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Berberat Intérieur SA, CHE-270.918.401, Schmiedengasse 1, 2502 Biel/Bienne. Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.

Carrosserie Finger OM GmbH in Liquidation, CHE-110.480.671, Steinackerstrasse 2a, 3297 Leuzigen. Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.

Design aus Naturstein GmbH, CHE-155.942.975, Kelteweg 3, 2557 Studen BE. Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Fratelli Marino Sàrl, CHE-167.225.811, Rue de Soleure 13, 2504 Biel/Bienne. Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.

MEDU GmbH, CHE-479.277.609, Hintergasse 4A, 2504 Biel/Bienne. Datum des Auflösungsentscheids: 19. Dezember 2018. Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

ROTTEC GmbH, CHE-114.495.660, Murtenstrasse 14, 2501 Biel/Bienne Datum des Auflösungsentscheids: 12. Dezember 2018. Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

thomannoaching GmbH in Liquidation, CHE-363.466.883, Rathausgasse 47, 3011 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2018.

White Assets Advisors Ltd liab. Co in Liquidation, CHE-194.903.708 Funkstrasse 105, 3084 Wabern.

Datum der Konkurseröffnung: 09. Januar 2019.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Bösiger, Daniel, von Ittigen BE, Geburtsdatum 6. Juli 1974, Scheibenstrasse 27, 3014 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 14. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Carone-Laba, Joana Malvina, von Rumänien, Geburtsdatum 7. September 1935, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Häni, Renate, von Grossaffoltern BE, Geburtsdatum 28. Mai 1988, Wankdorffeldstrasse 92, 3014 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 7. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Martini, Pierluigi, von Italien, Geburtsdatum 18. Februar 1965, Todesdatum 3. November 2018, wohnhaft gewesen Jurastrasse 42, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Riem, Heinz Karl, von Kirchdorf BE, Geburtsdatum 24. Februar 1951, Todesdatum 10. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 1, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

SkyWork Airlines AG in Liquidation, CHE-104.497.746, Aemmenmattstrasse 43, 3123 Belp. Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wichtiger Hinweis: Formulare und besondere Hinweise für die Forderungsanmeldung sind auf der durch das Konkursamt aufgeschalteten Website www.skywork-konkurs.ch erhältlich. Spezifische Informationen und Weisungen für die Forderungsanmeldungen von Passagieren sind ebenfalls auf dieser Website zusammengestellt.

Villella, Mario, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 30. November 1973, Holligenstrasse 9, 3008 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 28. Februar 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wernli, Eugen, von Thalheim AG, Geburtsdatum 27. Juni 1945, Todesdatum 1. November 2018, wohnhaft gewesen Wylerfeldstrasse 35, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Dezember 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Kaiblinger, Harald, von Gontenschwil AG, Geburtsdatum 14. Juli 1967, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Haldenweg 39, 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Glauser, Roland Rodolphe, von Lausanne VD und Krauchthal BE, Geburtsdatum 19. Juli 1928, Todesdatum 9. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Venner-Zyro-Park, Bernorgasse 7, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Dezember 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Heimberg, Sonja, von Oberwil im Simmental BE, Geburtsdatum 19. November 1963, Todesdatum 17. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Burgholzstrasse 2, 3752 Wimmis, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stiftung Bad Ey in Liquidation, Talackerstrasse 45E, 3604 Thun, CHE-475.545.277.
Datum der Konkurseröffnung: 30. November 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Thönen, Karl-Peter, von Reutigen BE, Geburtsdatum 24. Juli 1936, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Weekendweg 28f, 3646 Einigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven
Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 9. Februar 2019 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Mc Carthy, William Arthur, Staatsbürgerschaft Vereinigte Staaten, Geburtsdatum 3. Februar 1964, Todesdatum 20. September 2018, wohnhaft gewesen Kirchgasse 11, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Dezember 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schulthess, Erika, von Dürnten ZH, Geburtsdatum 8. August 1938, Todesdatum 8. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 169b, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 28. Februar 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Aebersold, Werner, von Niederhünigen BE, Geburtsdatum 26. Juli 1939, Todesdatum 9. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Bollstrasse 27, 3076 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Clémence-Lüthi, Jacqueline Andrée, von Les Emibois-Muriaux JU, Geburtsdatum 1. Juni 1930, Todesdatum 9. Juli 2018, wohnhaft gewesen Quai du Haut 22, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Dörig, Anton, von Appenzell AI, Geburtsdatum 2. Februar 1939, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Grünweg 18, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Hugi-Dübi, Elisabeth, von Oberwil bei Büren BE, Geburtsdatum 16. September 1938, Todesdatum 7. Juni 2018, wohnhaft gewesen Mösliweg 9, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Racle, Edwin, von Ligerz BE, Geburtsdatum 8. Juni 1939, Todesdatum 4. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 2572 Sutz mit Aufenthalt im APH Redernweg, 2502 Biel, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Strazza, Martin, von Lüscherz BE, Geburtsdatum 24. Juli 1948, Todesdatum 5. September 2018, wohnhaft gewesen in 2504 Biel, mit Aufenthalt im APH Schlössli Biel-Bienne AG, 2504 Biel, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Edil-Group GmbH in Liquidation, Uttigenstrasse 87, 3600 Thun, CHE-374.721.631.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Holzer, Arthur Werner, von Moosseedorf BE, Geburtsdatum 13. Dezember 1936, Todesdatum 15. August 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 113, 3613 Steffisburg Bürgerheim, Bürgergut Thun, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Nova Home & Garden AG in Liquidation, Glütschbachstrasse 61, 3661 Uetendorf, CHE-115.750.458.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Neuaufgabe des Kollokationsplanes
Infolge nachträglicher Kollozierung von Forderungen in der Klasse 1 der unversicherten Forderungen.

Pinar, Arif, von Thun BE, Geburtsdatum 3. Juli 1976, Freienhofgasse 15, 3600 Thun, Inhaber der Einzelfirma «City Kebab, Pinar» Freienhofgasse 15, 3600 Thun.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

The Nail Stop GmbH in Liquidation, CHE-202.646.993, Victoriastrasse 1 3780 Gstaad.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bänziger, Albert von Speicher AR, Geburtsdatum 3. August 1931, Todesdatum 7. September 2018, wohnhaft gewesen 3473 Alchenstorf, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus in Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Clausen, Reinhard, von Bellwald, Geburtsdatum 29. April 1984, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Zusammen mit dem Kollokationsplan liegen auch die Lastenverzeichnisse zu Bellwald (VS), Grundbuchblätter Nrn. 981, 1887-1 und 1891-1 zur Einsichtnahme auf.

Gatti, Peter, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 5. November 1960, Todesdatum 15. September 2018, wohnhaft gewesen Winterseistrasse 1, 3415 Rüegsau, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Jehle, Hubert, Deutschland, Geburtsdatum 28. Januar 1946, Todesdatum 21. September 2018, wohnhaft gewesen Mumenthalstrasse 39, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Linder, Yvonne Petra, von Linden BE, Geburtsdatum 14. Oktober 1965, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Steingasse 44, 4538 Oberbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 19. Februar 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. Februar 2019.

Kanton St. Gallen

Frank, Dirk, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 30. Oktober 1961, wohnhaft Bachfeldstrasse 21, 9403 Goldach, vormals wohnhaft gewesen c/o Pension Rorschach, St. Gallerstrasse 32, 9400 Rorschach, Oberdiessbach BE und Regensdorf ZH.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Februar 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 7. Februar 2019.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kreisgericht Rorschach, 9401 Rorschach, anhängig zu machen; Beschwerden sind beim Kantonsgericht St. Gallen, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 9001 St. Gallen, einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Konkursamt St. Gallen, Hauptsitz Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4. SchKG

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Beeri, Rolf, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 23. Februar 1950, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Centralweg 24, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 8. Januar 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bühler, Roland, von Diemtigen, Geburtsdatum 20. Dezember 1971, Haldenweg 28, 3250 Lyss.

Datum des Schlusses: 22. Januar 2019.

Mangold, Anton, von Böckten BL, Geburtsdatum 6. November 1935, Todesdatum 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Portmoosstrasse 8, 2562 Port mit Aufenthalt im Seelandheim Worben, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2019.

Monopoli, Giuseppe, von Italien Geburtsdatum 14. Mai 1955, Todesdatum 30. März 2018, wohnhaft gewesen Lischenweg 4, 2503 Biel mit Aufenthalt im APH Schlössli, Biel, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Januar 2019.

Nydegger, Manuela, Geburtsdatum 15. September 1967, Todesdatum 29. August 2017, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 11a, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 21. Januar 2019.

Patzer, Ruth Frieda, von Renan BE, Geburtsdatum 7. Oktober 1928, Todesdatum 25. November 2017, wohnhaft gewesen Badhausstrasse 15, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Januar 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Lauener, Cécile Ursula, von Lauterbrunnen BE, Geburtsdatum 22. August 1973, Fischerweg 5, 3700 Spiez.

Datum des Schlusses: 18. Januar 2019.

Monhart-Geneto, Margrith Rosa, von Ringgenberg BE, Geburtsdatum 23. Mai 1943, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Berntor, Bernstrasse 4, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2019.

Röder, Frederic, von Deutschland Geburtsdatum 23. März 1971, Ringoldswilstrasse 135, 3656 Tschingel.

Datum des Schlusses: 18. Januar 2019.

Schulthess-Bläsi, Margartha, von Melchnau BE, Geburtsdatum 19. Januar 1929, Todesdatum 24. April 2018, wohnhaft gewesen 3800 Unterseen, Zustelladresse Alterswohnheim Rosenau, Klostergässli 5, 3800 Matten bei Interlaken, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 18. Januar 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Beer, Urs, von Trub BE, Geburtsdatum 7. November 1965, Todesdatum 11. Januar 2018, wohnhaft gewesen Eichholzstrasse 1, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 17. Januar 2019.

Humberg, Philip, von Bössingen, Geburtsdatum 8. Februar 1990, Todesdatum 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Gabismattstrasse 58, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Januar 2019.

Schürch, Hans, von Heimiswil BE, Geburtsdatum 1. November 1947, Todesdatum 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen 3436 Zollbrück, mit Aufenthalt Lebensart Bärâu, Bäraustrasse 71, 3552 Bärâu, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 15. Januar 2019.

Konkursamtliche Versteigerung von Pferden

Im Konkursverfahren über **Lavoyer Jean-Claude**, geb. 26. Februar 1959, von Fontaines NE, unbekanntes Aufenthaltes und **Lavoyer Marina**, geb. 8. Januar 1986, von Fontaines NE, unbekanntes Aufenthaltes, werden folgende Pferde der Rasse Menorquin versteigert:

Datum: Samstag, 9. Februar 2019, 14.30 Uhr.

Ort der Versteigerung: Nationales Pferdezentrum Bern (NPZ), Mingerstrasse 3, 3014 Bern.

Zeitplan:

9 bis 12 Uhr: Besichtigung der Pferde im Stall.

12 bis 13 Uhr: Mittagspause mit Verpflegungsmöglichkeit im NPZ Bern.

13 bis 14.30 Uhr: Vorführung der Pferde in der Reithalle in freier Bewegung.

14.30 Uhr bis Ende: Versteigerung der Pferde.

Beschreibung der Pferde:

– Xipell de Son Felip, Hengst, geb. 10. Januar 2008.

– Traus, Hengst, geb. 1. Mai 2005.

– Xipella SG, Stute, geb. 3. Januar 2008.

– Feliz de Menorca GSM, Stute, 10. März 2015.

– Elvis JLM, Hengst, geb. 17. Mai 2014.

– Joy, Hengst, geb. 5. April 1996.

– Xamar, Hengst, geb. 1. April 1998.

Es gibt keine Mindestangebote. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden gegen Barzahlung. Im Anschluss an die Versteigerung sind die Pferde umgehend abzutransportieren. Jegliche Gewährleistung wird wegbedungen. Weder die Konkursmassen noch das Konkursamt haften für Rechts- und/oder Sachmängel der Pferde. Der Ersteigerer übernimmt die Pferde in dem ihm bekannten aktuellen Zustand ab Standort.

Die Verwertung erfolgt als Notverkauf im Sinne von Art. 243 Abs. 2 SchKG.

Detaillierte Informationen zu dieser Versteigerung (Steigerungsbedingungen und weitere Angaben zu den Pferden) sind unter www.schkg-be.ch erhältlich.

Auskünfte erteilt das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Herr Admir Leka, Tel. 031 636 67 22.

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

2MP AG in Nachlassliquidation

CHE-106.845.924, Oeleweg 4, 3457 Wasen i.E.

Rechtliche Hinweise : Der Kollokationsplan und der Liquidationsstatus der 2MP AG per 31. Dezember 2018 liegen den Gläubigern vom 30. Januar 2019 bis 19. Februar 2019 im Büro des Liquidators Dr. Fritz Rothenbühler an der Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf. Es wird um Voranmeldung bei Dr. Sébastien Gobat, Telefon +41 31 357 00 00, gebeten.

Allfällige Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, einzureichen (Art. 250 SchKG).

Frist: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 19.2.2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen der Rekurse:

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Balanovic, Slavisa, Scheuerackeweg 5, 3267 Seedorf.

Die Gläubigerversammlung findet am 13.3.2019, 10 Uhr, am Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 18.2.2019 nach Voranmeldung im Büro des Sachwalters einsehen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Verein Vita Perspektiv
Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland
Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Bator Industrietore AG, CHE-113.526.660, Hofmattstrasse 14, 3360 Herzogenbuchsee.

Die Verhandlung findet am 22.2.2019, 9 Uhr im Gerichtssaal 5, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, Gerichtspräsident Blaser vom Regionalgericht Emmental-Oberaargau, statt.

Verhandlung über die Bestätigung/Verwerfung des Nachlassvertrages. Den Gläubigern mit der Anzeige, dass ihnen die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt ist und sie ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen können.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Hostettler, Beat, Lindenhofstrasse 2, 3048 Worblaufen c/o Gemeinde Ittigen, Abteilung Soziales, Frau Sonja Rautiainen, Rain 7, 3063 Ittigen.

Der von Hostettler Beat mit seinen Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag wird gerichtlich genehmigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 23.1.2019.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Bern-Mittelland
Effingerstrasse 34, 3008 Bern
Der Gerichtspräsident: Huber

Provisorische Nachlassstundung

Jonen, Udo, Staatsbürgerschaft Schweiz, Geburtsdatum 3.2.1972, Bielstrasse 65, 3270 Aarberg.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 17.1.2019.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Drei Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 17.4.2019

Die Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung findet am 3.4.2019, 8.30 Uhr beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, 1. Stock, Gerichtssaal Nr. 117, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, statt.

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis am 28.3.2019 schriftlich bei der Gerichtspräsidentin Koch des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, Gerichtspräsidentin Koch

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Nikic Balanovic, Nena Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf.

Die Gläubigerversammlung findet am 13.3.2019, 10 Uhr am Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab dem 18.2.2019 nach Voranmeldung im Büro des Sachwalters einsehen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen der Rekurse:

Verein Vita Perspektiv

Fachstelle Schuldensanierung – fss Mittelland
Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss

Definitive Nachlassstundung

Panakal, Titus, Seilerweg 5, 2503 Biel/Bienne.

Mit Entscheid vom 21.1.2019 wurde die definitive Nachlassstundung für die Dauer von sechs Monaten, ds heisst bis am 21.7.2019 bewilligt und die Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau, als Sachwalterin eingesetzt.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 21.7.2019.

Rechtliche Hinweise: Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Sefi Ukshini, Blankweg 54, 3072 Ostermundigen.

Die Verhandlung findet am 25.2.2019, 8.15 Uhr beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, statt. Den Gläubigerin wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Definitive Nachlassstundung

Stampfli, Jan, Geburtsdatum 7.6.1984, Städtli 9, 4537 Wiedlisbach.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG (Mandatsleiter: Christian Voser), Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 29.7.2019.

Rechtliche Hinweise: Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Bönigen

Baupublikation

Gesuchsteller: Sonnenfeld AG, Rosenstrasse 2, 3800 Interlaken.

Projektverfasser: Forum 4 AG für Architekten, Rosenstrasse 2, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Errichtung Lärmschutzwalm entlang Parzellengrenze parallel zu A8. Neue Einfahrtgestaltung Leischen-/Oberlandstrasse.

Standort: Leischenstrasse 44, Parzelle Nr. 72, 1307, 2.633.550/1.170.650, Wohnzone W2, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzzone A.

Schutzzone: Umgebungsschutzgebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. März 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz)

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Ueberbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bauverwaltung Bönigen

Eggwil

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Eggwil, Beisatzgasse 483a, 3537 Eggwil.

Bauvorhaben: Sanierung und Umlegung Kapfstrasse mit Rodung mit Ersatzaufforstung.

Waldrodung: 176 m²

Ersatzaufforstung: 176 m²

Standort: Kapfstrasse, Parzellen Nrn. 61, 155, 157, 233, Wald / Landwirtschaftszone.

– Rodung (Art. 5 WaG)

– Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 4. Februar 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Beisatzgasse 483a, 3537 Eggwil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Guttannen

Wasserkraftanlage: Baupublikation

Gesuchstellerin/Konzessionärin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen.

Vorhaben/Gesuch: Bauliche Massnahmen zum Schutz und Erhalt der bestehenden Fassungsbauewerke Ärlenbach/Grubenbach (Kraftwerk Handeck 2) Standort der Anlagen: Parzellen Nr. 615 und 865, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone; Art. 24 RPG

– Wasserbau; Art. 48 WBG

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage-/Einsprachefrist bis und mit 28. Februar 2019. Auflageorte/Einsprachestellen: Gemeindeverwaltung, Plätzli 186, 3864 Guttannen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 BauG) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 BauG). In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einzelsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, Januar 2019

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Horrenbach-Buchen und Teuffenthal

*Überbauungsordnung «Anschluss ARA Thunersee»
Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, inkl.
Baubewilligung (Art. 28 KGSchG, Art. 21 + 22 WVG)
Öffentliche Planaufgabe*

Die Baubewilligung und öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Art. 35 + 60 + 88 Abs. 6 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Art. 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

- Überbauungsordnung «Anschluss ARA Thunersee» bestehend aus
 - Überbauungsplan 1:1000 mit Details 1:20
 - Technischer Bericht
 - Baugesuchformulare
 - Leitverfügung, Amts- und Fachberichte
- Baugesuch
 - Bauvorhaben: Erstellung Abwasserleitung in Teuffenthal zum best. Kanalisationsanschluss in Horrenbach-Buchen. Aufhebung und Auffüllung der best. Wurzelraum-ARA
 - Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Teuffenthal
 - Projektverfasser: Bühner + Dällenbach Ing. AG, Steffisburg
 - Parzellen Teuffenthal: 3, 46, 262, 288, 289, 313, 341, 356, 357, 423, 427
 - Parzellen Horrenbach-Buchen: 127, 132, 135, 136, 162, 257, 294, 298

- Betroffene Nutzungszonen, Schutzzonen, Schutzgebiete und Schutzobjekte: Gewässerschutzbereich Au, Dauerwiesen und Weiden
- Für das Bauvorhaben beanspruchte Ausnahmen: KWaV Art. 35
- Für das Bauvorhaben beanspruchte Bewilligungen (Querungen Kantonsstrasse, Wasserbau, Fischereinspektorat, Naturförderung, Waldabteilung, Abfall / Boden / Rohstoffe)

Auflage- und Einsprachefrist: vom 31. Januar 2019 bis 1. März 2019.

Auflage- und Einsprachestellen:

- Gemeindeverwaltung Teuffenthal, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg
- Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen, 3623 Horrenbach

Während der Öffnungszeiten. Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Teuffenthal oder Horrenbach-Buchen einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Homberg, 25. Januar 2019
Gemeinderat Teuffenthal

Münsingen (Ortsteil Trimstein)

Baupublikation

Bauherrschaft: Marianne und Ulrich Wahlen, Obermoos 47, 3083 Trimstein.

Projektverfasser: Beutler Bauplanung GmbH, Kächbrunnenweg 17, 3672 Oberdiessbach.

Bauvorhaben

- Abbruch Schopf und einer Gartenmauer
- Erstellen eines gedeckten Sitzplatzes (LxBxH) 4 m x 3.5 m x 2.8 m
- Erstellen einer Blockstein-Gartenmauer
- Umgestaltung des Gartens

Standort: Obermoos 47, 3083 Trimstein (Gde. Münsingen), Parzelle Nr. 837, Landwirtschaftszone.

Schutzobjekt: Bauvorhaben nahe eines erhaltenswerten K-Objekt-Gebäudes.

Beanspruchte Ausnahmen

– Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24ff RPG

Auflage- und Einsprachefrist: Auflage ab dem 31. Januar 2019 bis am 4. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters der Einsprechergruppe, wird die zu oberst genannte Person als Ansprechpartner angenommen.

Münsingen, 30. Januar 2019

Gemeinde Münsingen

Abteilung Bau

Fachbereich Baupolizei

Münsingen (Ortsteil Trimstein)

Baupublikation

Bauherrschaft: Linda und Jürg Wüthrich, Kalchofenstrasse 90, 3504 Niederhünigen.

Projektverfasser: Modulo Architettura GmbH, Thunstrasse 64, 3110 Münsingen.

Bauvorhaben

a) Umbau Erdgeschoss Wohnung

b) Erstellen eines zusätzlichen Zimmers im Erdgeschoss im früheren Stall

Standort: Bachtelen 45, 3083 Trimstein (Gde. Münsingen), Parzelle Nr. 513, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen

– Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24ff RPG

– Überschreiten der BGF um 8.66 m² nach Art. 42 Abs. 3 RPV

Auflage- und Einsprachefrist: Auflage ab dem 31. Januar 2019 bis am 4. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters der Einsprechergruppe, wird die zu oberst genannte Person als Ansprechpartner angenommen.

Münsingen, 30. Januar 2019

Gemeinde Münsingen

Abteilung Bau

Fachbereich Baupolizei

Oberbalm

Baupublikation

Bauherr: Thomas Hofstetter, Schwendi 179, 3096 Oberbalm.

Projektverfasser: GLB Berner Mittelland, Elmar Aebischer, Sensemattstrasse 150, 3174 Thörishaus.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Stallgebäude.

Standort: Schwendi 179, Parzelle Nr. 469, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutz: B.

Beanspruchte Ausnahme:

– Art. 24 ff. RPG – Bauen ausserhalb Bauzone

BLN-Gebiet 1320 «Sense- und Schwarzwasserschluchten».

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 1. März 2019. Die Pläne liegen bei der Gemeindeverwaltung, Schulhausweg 3, 3096 Oberbalm, während den Öffnungszeiten auf. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel der Gemeindeverwaltung z. Hd. Gemeinderat, innerhalb der Einsprachefrist einzureichen.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG).

Gemeinderat Oberbalm

Schattenhalb

Baupublikation

Gesuchstellerin: Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Gässli 22, 3860 Schattenhalb.

Projektverfasser: Peter Huber, Mühlefluhstrasse 15, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Verlegung bestehende Wanderwegroute Zwirgi - Falcheren: Aufhebung Wanderwegroute Zwirgi - Lüögen - Hubelti; Neue Wanderwegroute Zwirgi - Balmi - Stein - Am Stutz. Aufnahme des neuen Wanderweges in den Sachplan Wanderrouthenetz.

Standort: Zwirgli - Falcheren, Parzellen Nrn. 89, 178, 486, 586, 619 und 620, Koordinaten 2.656.805/1.173.760, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute und Anlage im Waldnaturlinventar
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 4. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Willigen, 3860 Schattenhalb.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Sumiswald

Baupublikation

Bauherrschaft: Bruno Aebi, Eiberg 40, 3454 Sumiswald.

Bauvorhaben: Neue Trinkwasserfassung und Pumpschacht mit Leitungen bis zu Liegenschaft.

Standort: Eiberg 40, Parzelle Nr. 721, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen:

– Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 4. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Ausserordentliche Baugesuche

Adelboden

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Peter Fuhrer, Adelboden.

Bauvorhaben: Sanierung Zufahrt (Länge: 230 m, Breite: 2.8 m).

Standort: Gemeinde Adelboden, Am Trunig, Parzellen Nrn. 3664, 4097, 1704, 4106, 587, LWZ, BLN-Objekt Nr. 1513. Koordinaten: Von 2.609.446/1.146.062 bis 2.609.400/1.145.853.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 21. Februar 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 22. Januar 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Auswil

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG/
Artikel 39 RPV

Gesuchsteller: Lukas und Michèle Meister-Stauffer,
Plattenstrasse 2, Madiswil.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau ehemaliges Bauern-
haus Nr. 16; Abbruch Hühnerhaus Nr. 16c; Neubau
Hühnerhaus; Tiefenbohrung für Erdwärmesonden;
Erstellen Anschlussleitung an Kanalisation der Ge-
meinde Rohrbach.

Standort: Rohrbachberg/Titti, Parzelle Nr. 215.

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. Februar 2019.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeschreiberei,
4944 Auswil.

Auswil, 21. Januar 2019

Gemeindeschreiberei Auswil

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Grosshöchstetten

*Teilrevision Ortsplanung Grosshöchstetten,
Pflichtanpassungen
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Grosshöchstetten bringt gestützt
auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die
Teilrevision der Ortsplanung Grosshöchstetten, weit-
gehend bestehend aus den vom Kanton Bern vor-
gegebenen Pflichtanpassungen (Umsetzung BMBV,
Integration Gefahrenkarte (nur Ortsteil Grosshöch-
stetten), Festlegen der Gewässerräume) der beiden
Ortsteile Grosshöchstetten und Schlosswil zur öffent-
lichen Auflage.

Die Auflageakten bestehen aus

- Zonenplan Ortsteil Grosshöchstetten
- Änderungen Baureglement Ortsteil Grosshöchstet-
ten
- Erläuterungsbericht Teilrevision Ortsplanung Ortsteil
Grosshöchstetten
- Zonenplan Ortsteil Schlosswil
- Änderungen Baureglement Ortsteil Schlosswil

– Erläuterungsbericht Teilrevision Ortsplanung Ortsteil
Schlosswil

– Vorprüfungsbericht AGR

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 31. Januar
2019 bis 1. März 2019, in der Gemeindeverwaltung
Grosshöchstetten öffentlich auf. Die Auflageakten
sind auch online auf www.grosshoechstetten.ch ein-
sehbar.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb
der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Ge-
meindeverwaltung Grosshöchstetten, Kramgasse 3,
3506 Grosshöchstetten, einzureichen.

Grosshöchstetten, 23. Januar 2019

Der Gemeinderat

Linden

*Friedhof Linden
Räumung von Gräbern der Bestattungsjahre
1988 bis 1990*

Anfang Juni werden die Gräberreihe der Bestattungs-
jahre 1988 bis 1989 plus 1 Grab des Bestattungs-
jahres 1990 aufgehoben.

Nach Artikel 37 des Friedhofreglementes wird die
Aufhebung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Angehörige haben Gelegenheit, Grabmäler und
Pflanzen in der Woche 22, vom 27. Mai 2019 bis
2. Juni 2019 zu entfernen, sofern sie darauf Anspruch
erheben. Ab Dienstag, 4. Juni 2019 erfolgt die Räu-
mung durch den Friedhofgärtner.

*Räumung von Familiengrab Frieda Thierstein, 1891
bis 1966 und Walter Thierstein 1894 bis 1966*

Anfang Juni wird das genannte Familiengrab aufge-
hoben.

Nach Artikel 37 des Friedhofreglementes wird die
Aufhebung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die
Angehörigen haben Gelegenheit, das Grabmal und
Pflanzen in der Woche 22, vom 27. Mai 2019 bis
2. Juni 2019 zu entfernen, sofern sie darauf Anspruch
erheben. Ab Dienstag, 4. Juni 2019 erfolgt die Räu-
mung durch den Friedhofgärtner.

Linden, 14. Januar 2019
Gemeinderat Linden

Worb

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen
für:*

S-0172552.1

Transformatorstation Bangerten

*– Ersatzneubau auf Parzelle 73 der Gemeinde Worb
Standort: 3076 Bangerten bei Worb.*

Koordinaten: 611100/199504.

L-0140104.2

16 kV-Kabel zur Mast-Transformatorstation

Bangerten ab Stange 63/12 der Leitung

L-0175236

– Umverlegung zur neuen Maststation Bangerten

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat
die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072
Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG,
Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plan-
genehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 31. Januar 2019
bis zum 4. März 2019 in der Gemeindeverwaltung
Worb, Bärenplatz 1, 3076 Worb, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach
den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG;
SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfah-
rensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist,
kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen
Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstras-
se 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer
keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren
ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteig-
nungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Ent-
schädigung oder Sachleistung geltend zu machen.
Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den
Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen
Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

amtsblatt@gassmann.ch

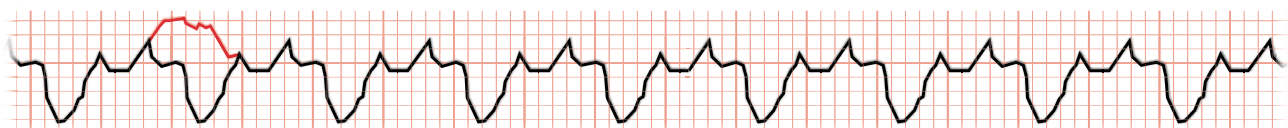
Weltweit erblindet alle 10 Sekunden ein Mensch. Schenken Sie Augenlicht mit nur 50 Franken.

Senden Sie eine SMS an 339 mit CBM 9 und spenden Sie 9 Franken an eine Augenoperation.

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

www.cbmswiss.ch





**SOLIDAR
MED**

Für Gesundheit in Afrika.

www.solidarmed.ch

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.